

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2008

Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 29.11.2008
2. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Termine des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung 2009
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungsergebnisse 2008 und Termine 2009
6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB
7. Zusammenlegung der Finanzämter Pritzwalk und Kyritz am Standort Kyritz
8. D-A-CH Steuerkongress am 13. und 14. März 2009 in Wien
9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009 am 04. und 05. Mai 2009 in Hamburg
10. Kooperationsseminare Bundessteuerberaterkammer/DATEV eG 2009
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008
12. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
13. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2008/2009

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Unzulässige Werbung für Hilfeleistung in Steuersachen
hier: Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 9. Juli 2008
16. Widerruf der Bestellung eines im Angestelltenverhältnis tätigen Steuerberaters wegen Vermögensverfalls nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

17. Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls
18. Führen der Bezeichnung „& Kollegen“ im Sozietätsnamen
hier: Beschluss des Landgerichts Köln vom 28. August 2008
19. Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ im beruflichen Verkehr
20. Neue Aufgabe für Steuerberater durch Änderung der Verpackungsverordnung
21. Befreiungsverfahren für Syndikus-Steuerberater nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI
22. Zurückbehaltungsrecht: Herausgabepflicht des Steuerberaters gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter
23. Steuerberater müssen Rechnungen selbst unterschreiben
24. Erfolgshonorar
25. Abtretung von Vergütungsansprüchen nach alter Rechtslage
26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
28. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht
29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation
30. 18. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg
31. Ausbildungsbonus
32. Werbung der Steuerberaterkammer Brandenburg um geeignete Ausbildungsplatzbewerber
33. Zukunftsthema Ausbildung
34. Aufstiegsstipendium

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Erbschaftsteuerreform: Bundestag verabschiedet Neuregelungen
36. Zuwendungen nach § 37b EStG und Sozialversicherungspflicht
37. Verluste aus der vorzeitigen Kündigung von bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen
38. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen
39. Die Reform des GmbH-Rechtes – ein Überblick über die Neuerungen
40. Beitragssätze und Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2009
41. Reform der gesetzlichen Unfallversicherung
42. Information zur Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Kapitalertragsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung ab 2009
43. Gesundheitsreform – Neuregelungen zum 1. Januar 2009 hier: Wegfall des Krankengeldanspruchs für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Der steuerberatende Beruf in Skandinavien
45. Europäisches Register der Steuerberater - Kooperationspartner suchen und finden
46. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Ausland
47. Hardwareauswahl bei der Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen ab 2009
48. Bundessteuerberaterkammer gibt Hinweise zu Datenschutz und Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis neu heraus
49. Beratungsförderung für mittelständische Unternehmen neu ausgerichtet
50. Vollständigkeitserklärung nach § 10 Verpackungsverordnung (VerpackV)
51. Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank
52. Für konjunkturelle Kapriolen gewappnet sein – Kommunikation mit den Banken professionalisieren
53. Untersuchung zum DATEV-Image 2008
54. Prüfungstermine für die Steuerberaterprüfung
55. DWS-Verlag Freier Mitarbeitervertrag für Nichtberufsangehörige und weitere Produkte
56. EHUG: Einreichungsfrist für Jahresabschlüsse 2007 läuft ab
57. Wechsel im DATEV-Vorstand
58. Dr. Herbert Becherer zum Vizepräsidenten der europäischen Steuerberaterorganisation CFE gewählt

59. Erfolg bei den 12. Deutschen Tennismeisterschaften der Steuerberater
60. 3. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften im Rahmen des 35. real,-BERLIN-MARATHON 2008
61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
62. Termine der Bundessteuerberaterkammer
63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008

VI. Termine

VII. Anlagen

- Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
hier: Werbeblatt für den Lehrgang zum/r „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“
- Fortbildungsseminar „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) intensiv“ 29. und 30.01.2009 in Berlin
hier: Werbeblatt der Bundessteuerberaterkammer
- Fortbildungsseminar „Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene“ am 31.03.2009 in Hamburg
hier: Werbeblatt der Bundessteuerberaterkammer
- HLBS-Informationsdienste GmbH
hier: Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot Dezember 2008 bis April 2009
- Kooperationsseminare der Bundessteuerberaterkammer und DATEV
hier: Broschüre
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- Deutsche Steuerberater-Versicherung
hier: Werbeblatt
- Broschüre der Agenda GmbH Rosenheim
hier: „Setzen Sie die Segel!“
- Finanzkrise und Mittelstand – Unterstützung des Mandanten bei Finanzierungsverhandlungen
hier: Seminar der Bundessteuerberaterkammer – Anmeldeformular

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

zunächst möchte ich mich, auch im Namen meiner Vorstandskolleginnen und -kollegen, für das in uns gesetzte Vertrauen anlässlich unserer Wiederwahl in den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg sehr herzlich bedanken.

Ich bitte Sie, uns auch weiterhin Ihre kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Seien Sie versichert, dass wir uns auch in Zukunft engagiert für die beruflichen Belange unserer Mitglieder einsetzen werden.

Unser Beruf befindet sich derzeit in einer Phase des Aufbruchs, mit zahlreichen Zukunftschancen, aber auch Herausforderungen. Es gilt, die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes und der Berufsordnung auf ihre Vereinbarkeit mit europäischen Regelungen permanent zu überprüfen und der Entwicklung anzupassen. Deshalb wird sich eine Satzungsversammlung im Frühjahr 2009 mit den erforderlichen Änderungen der Berufsordnung beschäftigen.

Die Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege macht es erforderlich, dass sich der Beruf auch mit seinem Berufsethos befasst. Der steuerberatende Beruf hat mit seinem Leitbild seine hohen Ansprüche an Qualität und Leistung dokumentiert. *„Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Berufsqualifikation, verbunden mit konsequenter Fortbildung, effizienter Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch künftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.“*

Unsere Aufgabe sollte es sein, diesen Anspruch, den wir im Interesse unserer Mandanten öffentlich an uns selbst stellen, in der täglichen Arbeit umzusetzen. Das ist der beste Weg, die künftige Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege sicherzustellen.

Das Steuerbürokratieabbaugesetz sieht die verpflichtende Einreichung von Unternehmensteuererklärungen und Jahresabschlüssen in elektronischer Form an das Finanzamt ab dem Veranlagungszeitraum 2011 vor. Grundsätzlich ist dieses Vorhaben ein Schritt in die richtige Richtung, die Gestaltung der Prozessabläufe darf jedoch nicht nur der Finanzverwaltung, sondern muss auch den Berufsangehörigen Vorteile bringen.

Über den weiteren Ausbau von Risikomanagementsystemen (RMS) in der Finanzverwaltung haben wir berichtet. Die genannten Veränderungen werden unsere Rolle als Steuerberater erheblich beeinflussen. Wir werden deshalb die weiteren Entwicklungen gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und unseren Verbänden aktiv mitgestalten. Hier gilt es insbesondere, die Richtung des Bürokratieabbaus nicht einseitig zu definieren, sondern auch selbst und mit unseren Mandanten daran teilzuhaben. Die elektronische Rückübertragung des Steuerbescheids wäre hierfür ein hervorragender Ansatz. Wir würden es begrüßen, wenn in der Politik im Zusammenhang mit der Einführung eines Risikomanagements über die Wiedereinführung der Anerkennung der Steuerberatungskosten als Werbungskosten nachgedacht würde.

Angesichts der bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2009 Gesundheit und Erfolg im persönlichen wie auch im beruflichen Leben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 29.11.2008

Die Mitgliederversammlung am 29.11.2008 in Potsdam hat sich mit der Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahre 2008 und künftigen berufspolitischen Aufgaben beschäftigt. So standen Fragen des Risikomanagements der Finanzverwaltung und die Auswirkungen auf den steuerberatenden Beruf, das Achte Steuerberatungsänderungsgesetze, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung im Mittelpunkt der Diskussionen.

Die Kammerversammlung hat den Bericht des Vorstands einstimmig gebilligt und Entlastung erteilt.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2007, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2009 sowie den Kammerbeitrag in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied für das Jahr 2009.

Des Weiteren wurden die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie die Änderung der Beitragsordnung einstimmig genehmigt.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde wie folgt gewählt:

Präsident:

Herr Reinhard Meier,
Steuerberater/Rechtsanwalt

Vorstandsmitglieder:

Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater
Frau Ursula Köppel, Steuerbevollmächtigte
Herr Joachim Schulz, Steuerberater/Ldw. Buchstelle
Frau Gabriela Starck, Steuerberaterin

Der Vorstand hat anlässlich seiner ersten Vorstandssitzung Frau Gabriela Starck als Vizepräsidentin und Frau Ursula Köppel als Schatzmeisterin bestätigt.

Als Delegierte der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Ronald Benke, Steuerberater
Herr Wolfgang Brüggemann, Steuerberater

Als Stellvertreter der Delegierten der Satzungsversammlung wurden gewählt:

Frau Sylvia Dittrich, Steuerberaterin
Frau Beate Humbert, Steuerberaterin.

Der Präsident der Steuerberaterkammer bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er appellierte an die Kolleginnen und Kollegen, auch weiterhin in den Ausschüssen der Kammer engagiert tätig zu sein.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Monika Szibalski, Steuerberaterin
und Herr Axel Gehrholz, Steuerberater

gewählt.

Allen gewählten Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich und wünschen eine erfolgreiche Tätigkeit!

2. Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

a) Änderung der Satzung

Die Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg, beschlossen auf der Kammerversammlung am 15.09.1990, wird durch Beschluss der Kammerversammlung am 29.11.2008 in § 21, Abs. 1 und § 22 wie folgt geändert:

„§ 21 – Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung und ihre Änderungen treten mit der Bekanntgabe im Internet der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de in Kraft.

Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung an anzuwenden.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat die Erstfassung der Satzung und die von der Kammerversammlung am 29.11.2008 beschlossenen Satzungsänderungen mit Schreiben vom 04.12.2008, Aktenzeichen: 36 S 0894 – 2/08 genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Dezember 2008

gez. Reinhard Meier
Präsident

b) Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg, beschlossen auf der Kammerversammlung am 15.09.1990, wird durch Beschluss der Kammerversammlung am 29.11.2008 in § 5 Abs. 2 wie folgt geändert:

„§ 5 – Fälligkeit, Erhebung

(2) Für Mahnungen werden Gebühren in Höhe von EUR 10,00 für jede Mahnung erhoben.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat die Erstfassung der Beitragsordnung und die von der Kammerversammlung am 29.11.2008 beschlossene Änderung der Beitragsordnung mit Schreiben vom 04.12.2008, Aktenzeichen: 36 S 0894 – 2/08 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

Potsdam, den 4. Dezember 2008

gez. Reinhard Meier
Präsident

3. Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 – Aktenzeichen: 36 - S 0895 - 1/08 – die Änderung bzw. Ergänzung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wie folgt genehmigt:

- | | |
|---|------------|
| 1.4. Aufwendung im Zusammenhang mit der Ahndung unerlaubter Hilfeleistung in Steuer-sachen | EUR 195,00 |
| 5.5. Gebühr für die Erteilung einer Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung | EUR 50,00 |

Die bisherige Ziffer 5.5. wird Ziffer 5.6.

7. Gebühren im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung

- | | |
|---|--------------|
| 7.1. Gebühr für die Durchführung der Steuerberaterprüfung | EUR 1.200,00 |
|---|--------------|

8. Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

- | | |
|---|------------|
| 8.1. Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG | EUR 180,00 |
|---|------------|

4. Termine des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung 2009

Die Steuerberaterkammer übernimmt zum 01.01.2009 die Organisation der Steuerberaterprüfung. Die Steuerberaterkammern haben sich darauf geeinigt, die Frist zur Stellung des Antrages auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 DVStB) auf den **30. April** eines jeden Jahres festzulegen und die Frist zur Zahlung der Prüfungsgebühr (§ 39 Abs. 2 Satz 1 StBerG) auf den **31. Juli** eines jeden Jahres festzulegen.

Das Bundesministerium der Finanzen wird diese Termine nicht mehr wie bisher im Bundessteuerblatt veröffentlichen. Die Steuerberaterkammern werden sie auf ihren Internetseiten jedoch veröffentlichen.

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2009 wird voraussichtlich vom **06.10.2009 bis 08.10.2009** stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden in der Reihenfolge Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete, Ertragsteuern sowie Buchführung und Bilanz geschrieben. Die schriftliche Prüfung beginnt an den Prüfungstagen um **9.00 Uhr**. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Stunden.

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse 2008 und Termine 2009

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Christiane Schwenke	StB'in	StBK Sachsen-Anhalt
---------------------	--------	---------------------

Dipl.-Kfm. (FH) Lars Zimmermann	StB	StBK Thüringen
------------------------------------	-----	----------------

gratulieren, die am 09.12.2008 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2009 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

08.12.2009

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2009

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

6. Mitteilungspflichten für Steuerberatungsgesellschaften gemäß § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 22/2008 vom 23.12.2008 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2009** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

7. Zusammenlegung der Finanzämter Pritzwalk und Kyritz am Standort Kyritz

Das Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg hat uns wie folgt unterrichtet:

„Die Finanzämter Kyritz und Pritzwalk werden zum 24. November 2008 am Standort Kyritz zusammengelegt. Im Ergebnis der Zusammenlegung wird das Finanzamt Pritzwalk zu diesem Termin geschlossen. Das Finanzamt Kyritz übernimmt die Aufgaben des Finanzamtes Pritzwalk und wird damit insgesamt zuständig für die steuerlichen Angelegenheiten der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin. Am Standort Pritzwalk bleibt eine Service- und Informationsstelle als Außenstelle des Finanzamtes Kyritz erhalten. Die Service- und Informationsstelle wird ab dem 1. Dezember 2008 wie folgt erreichbar sein:

Finanzamt Kyritz
- Außenstelle Pritzwalk -
Gartenstraße 12
Haus 1 der Stadtverwaltung Pritzwalk
16928 Pritzwalk

Die Telefon- und Faxnummer der Service- und Informationsstelle in Pritzwalk werden in Kürze auf der Internet-

seite des Finanzamtes Kyritz (<http://www.finanztamt.brandenburg.de>) verfügbar sein.

Die Anschrift und die Telefonverbindung des Finanzamtes Kyritz ändern sich nicht.

Die Steuerpflichtigen, für deren steuerliche Angelegenheiten bislang noch das Finanzamt Pritzwalk zuständig ist, werden per Post über ihre neue Steuernummer beim Finanzamt Kyritz unterrichtet.“

Wir verweisen auch auf die „Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter“ vom 1. Oktober 2008, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 24 vom 17.10.2008.

8. D-A-CH Steuerkongress am 13. und 14. März 2009 in Wien

Im kommenden Jahr führt die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH in Wien wieder in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und der schweizerischen Treuhandkammer den D-A-CH Steuerkongress in Wien durch. Tagungsort ist dieses Mal das Hotel Marriott Wien, Parkring 12 a, 1010 Wien, Österreich.

Wir verweisen auf die mit dem Mitteilungsblatt 03/2008 versandten Anmeldeunterlagen.

9. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2009 am 04. und 05. Mai 2009 in Hamburg

Unter dem Motto „Zukunftsorientierte Steuerpolitik als Standortvorteil“ findet der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2009 am 4. und 5. Mai in der hanseatischen Metropole Hamburg statt. Erwartet werden über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm, hochkarätige Referenten und eine spannende politische Diskussion erwartet die Teilnehmer. BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken wird am Eröffnungstag als Hauptredner den Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück sowie den Präsidenten der Deutschen Bundesbank Prof. Dr. Axel A. Weber empfangen. Der Finanzsenator der Freien und Hansestadt Hamburg Dr. Michael Freytag wird ein Grußwort an die Teilnehmer richten.

Zahlreiche Arbeitskreise und Foren, die sich den wichtigsten aktuellen Fragen widmen, bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise:

- Erste praktische Erfahrungen mit der neuen Erbschaftsteuer (Prof. Dr. Detlev Jürgen Piltz, RA/FA f. StR, Bonn)
- Steuerrechtliche Bilanzierung mittelständischer Unternehmen im Lichte des BilMoG (Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen)

- Diskussionsforum „Aktuelle Steuerfragen“ (Michael Wendt, BFH, München / RegDir Dr. Rolf Möhlenbrock, BMF, Berlin / Dr. Christoph Wäger, BFH, München / Dr. Christoph Regierer, StB/WP/RA, Berlin)

Foren:

- Brennpunkt Ertragsteuern (Prof. Dr. Ursula Ley, StBin/WPin, Köln)
- Steuerliche und rechtliche Aspekte der Stiftung (Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, Düsseldorf / Dr. Rüdiger Gluth, RA/FA f. StR, Düsseldorf)
- Brennpunkt Umsatzsteuer (Götz Neuhahn, StB/RA, Berlin)
- Verfahrensrechtliche Hinweise für die Praxis (Ltd. RegDir. Michael Daumke, Berlin)
- Fokus Steuerfahndung/Steuerstrafrecht – optimale Verhaltensstrategien für Steuerberater (Prof. Dr. Lenhard Jesse, StB/RA, Berlin)

Speziell für junge Berufsangehörige wird auch im nächsten Jahr wieder ein ganztätiges Forum angeboten:

Forum junge Steuerberater:

- Herausforderung: Die eigene Kanzlei (Dr. Andreas Nagel, StB, Hannover / Wolfgang Arens, RA/FA f. ArbR/Notar, Bielefeld)
- Psychologische Faktoren in der Steuerberatung (Dr. Bernd LeMar, Dipl.-Psych., München)

Abgerundet wird der Kongress mit einem abwechslungsreichen und interessanten Rahmenprogramm, das die Möglichkeit bietet, die Highlights der Hansestadt zu besuchen oder auch ganz neue, weniger bekannte Facetten Hamburgs zu entdecken. Für den traditionellen Gesellschaftsabend können die Teilnehmer zwischen einem Galaabend in Hagenbecks „Alter Dressurhalle“ und einem legeren Partyabend in den „River-Kasematten“ wählen.

Das vollständige Kongressprogramm ist auch unter www.bstbk.de, Rubrik „Seminare/Kongresse“, zu finden. Das Programmheft und die Anmeldeunterlagen können bei der Bundessteuerberaterkammer angefordert werden unter Tel.: 030 240087-0, Fax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de.

10. Kooperationsseminare Bundessteuerberaterkammer/DATEV eG 2009

Die Bundessteuerberaterkammer und die DATEV eG führen im nächsten Jahr drei Seminarreihen in Kooperation durch:

- Akademien 2009 - der Steuerberater als Unternehmer
- Seminarreihe Ärzteberatung
- Wirtschaftsmediation für Steuerberater

Die Seminarangebote sind dieses Mal in einem 12-seitigen „Seminarkatalog“ zusammengefasst. Der Katalog liegt zur Information diesem Mitteilungsblatt als Anlage bei.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Ingo Fenniger Consulting GmbH Steuerberatungsgesellschaft	29.10.2008
--	------------

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-BW (BA) Andrea Stumpf Steuerberaterin	01.09.08	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Dipl.-Ing.-Ök. Steffen Kludig Steuerberater	01.10.08	Verlegung von Kammer Sachsen
---	----------	---------------------------------

Germo Will Steuerberater	01.10.08	Verlegung von K. Schleswig-H.
-----------------------------	----------	----------------------------------

Dipl.-Kfm. Dr. Dagobert Kohout StB WP RA	16.10.08	Verlegung von Kammer Hessen
--	----------	--------------------------------

Birgit Frick Steuerberaterin	11.11.08	Verlegung von Kammer Berlin
---------------------------------	----------	--------------------------------

Dipl.-Kfm. Carsten Krollpfeifer Steuerberater	01.12.08	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	--------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Bestellung bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern -

Thomas Schönbrunn Steuerberater	18.09.08
------------------------------------	----------

Dipl.-BW (BA) Doris Reimann Steuerberaterin	09.12.08
--	----------

- Abgänge -

Steuerberater

Dipl.-Kffr.
Beate Pietzsch
Steuerberaterin
15.09.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.
Herbert Krause
Steuerberater
22.10.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-Kfm.
Jens Kutschke
Steuerberater WP
30.11.08 Verlegung nach
Kammer Berlin

Dipl.-Finw.
Hans Ulrich Heck
StB Landw. Buchst.
31.08.08 Verlegung nach
Kammer Hessen

Dipl.-Ing.
Hans-Uwe Richter
StB Landw. Buchst.
02.10.08 Verlegung nach
Kammer München

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem.
§ 45 StBerG

Herbert Görtzen
Steuerberater
30.09.2008

Dipl.-Finw. Hans Heinrich Jonas
Steuerberater
31.12.2008

12. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Frithjof Panser
Steuerberater
04.10.1958

Jörg Huse
Steuerberater Wirtschaftsprüfer
06.10.1958

Dipl.-Ök. Stefanie Sewekow
Steuerberaterin
18.10.1958

Gabriele Holfeld
Steuerbevollmächtigte
24.10.1958

Michael Nauen
Steuerberater
03.11.1958

Bernhard Niesing
Steuerberater
09.11.1958

Verena Schröder
Steuerberaterin
27.11.1958

Uwe Kassens
Steuerberater
27.11.1958

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Eva-Maria Wiedemann
Steuerberaterin WP
07.10.1953

Volker Lopper
Steuerberater
20.10.1953

Erich Amsler
Steuerberater RA
11.11.1953

Dietmar Vollert
Steuerberater
25.11.1953

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dr. Dagobert Kohout
Steuerberater WP RA
01.11.1948

Monika Vogel
Steuerberaterin
31.12.1948

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Rudolf Geßler
Steuerbevollmächtigter
02.10.1943

Egon Müller
Steuerberater
20.10.1943

Dietmar Harde
Steuerberater
25.10.1943

Reinhard Koslitz
Steuerberater
16.12.1943

Rolf Haberlandt
Steuerberater
25.12.1943

Wir gratulieren zum 70. Geburtstag:

Erika Schulz
Steuerberaterin
29.07.1938

Dr. Jürgen Kardaetz
Steuerberater
29.10.1938

Christa Läber
Steuerbevollmächtigte
07.12.1938

Ihren 75. Geburtstag konnte begehen:

Thea Thieme-Kämpfer
Steuerberater 06.12.1933

Wir gratulieren zum 78. Geburtstag:

Herbert Lehmann
Steuerberater 22.12.1930

Wir gratulieren zum 79. Geburtstag:

Günter Eckert
Steuerberater 07.07.1929

Hans Jennissen
Steuerberater 22.07.1929

Horst Krüger
Steuerberater 26.09.1929

Martin Ramge
Steuerberater 25.11.1929

Zu seinem 82. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dipl.-Jur. Artur Pöthe
Steuerbevollmächtigter 05.10.1926

Frau

Hildegard Falk
Steuerberater 21.12.1923

kann auf 85 Lebensjahre und Herr

Ernst Lüders
Steuerberater 19.10.1922

sogar auf 86 Lebensjahre zurückblicken.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

13. Abwehr unerlaubter geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2008 bis 31.12.2008 wurden fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2008/2009

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2008 bis einschließlich 2. Januar 2009

nicht besetzt ist.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wünscht allen Leserinnen und Lesern des Mitteilungsblattes ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2009. Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

**15. Unzulässige Werbung für Hilfeleistung in Steuersachen
hier: Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 9. Juli 2008**

Gegenstand der Entscheidung war die folgende in einer Gewerbeanmeldung enthaltene Tätigkeitsbeschreibung:

„Betrieb eines Service-Rechenzentrums (Buchführungsbüro) mit Daten- und Textverarbeitung mittels Computeranlagen und damit in Verbindung stehender Geschäfte mit ausdrücklicher Ausnahme der Hilfeleistung in Steuersachen.“

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat mit Beschluss vom 9. Juli 2004 (7 W 37/08) entschieden, dass mit dem Hinweis, entsprechende Geschäfte würden mit ausdrücklicher Ausnahme der Hilfeleistung in Steuersachen erbracht, nicht hinreichend deutlich werde, dass sich der Schuldner jeglicher Hilfeleistung enthalten wolle, die Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten sei. Überdies ergebe sich aus der erläuterten Angabe zu dem Begriff „Service-Rechenzentrum“, es handele sich um ein Buchführungsbüro, das die angebotene Daten- und Textverarbeitung mittels Computeranlagen und damit die Bearbeitung kaufmännischer und unternehmensbezogener Daten zum Gegenstand habe, ein Bezug der angebotenen Dienstleistung zur Hilfeleistung in Steuersachen. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass aus der Berechtigung zur Erbringung von Hilfeleistungen in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 4 StBerG unter der Bezeichnung

als „Buchhalter“ nicht die Berechtigung des Angebots von Buchführungsleistungen folge, da der Begriff der Buchführung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG einen umfassenderen Inhalt als die nach § 6 Nr. 4 StBerG erlaubten Tätigkeiten habe.

16. Widerruf der Bestellung eines im Angestelltenverhältnis tätigen Steuerberaters wegen Vermögensverfalls nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens

StBerG § 46 Abs. 2 Satz 4

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet gerade die Vermutung des Vermögensverfalls und ist als solche nicht geeignet, die Vermutung zu widerlegen.

Für den Umstand, dass Mandanteninteressen im Zusammenhang mit dem Vermögensverfall nicht gefährdet sind, trägt der Steuerberater die Darlegungs- und Beweislast.

Eine Gefährdung von Mandanteninteressen ist nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass ein Steuerberater künftig seine Tätigkeit nur noch im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausübt, da ein angestellter Steuerberater jederzeit die Möglichkeit hat, wieder selbständig tätig zu sein.

(FG Niedersachsen, Urt. v. 08.11.2007, 6 K 202/07, rkr.)

Der Volltext des Urteils ist in BeckRS 2007, 26025387 abrufbar (Red.).

17. Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Vermögensverfalls

- a) Beim Vorliegen des Vermögensverfalls des Steuerberaters ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dadurch die Interessen seiner Auftraggeber gefährdet sind; nur in Ausnahmefällen ist ein Absehen von dem gebotenen Widerruf der Bestellung gestattet. Die Darlegungs- und Feststellungslast für diesen gesetzlichen Ausnahmetatbestand liegt bei dem Steuerberater.
- b) Erforderlich ist ein auf die konkrete Situation des betroffenen Steuerberaters bezogener substantiierter und glaubhafter Vortrag, auf Grund dessen mit hinreichender Gewissheit die Gefahr ausgeschlossen werden kann, dass der Steuerberater seine Berufspflichten unter dem Druck seiner desolaten Vermögenslage verletzen wird. Ob dieser Entlastungsbeweis gelungen ist, ist eine Frage der dem Tatrichter vorbehaltenen Tatsachenwürdigung.
- c) Der Umstand allein, dass die steuerberatende Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, reicht für den Entlastungsbeweis nicht aus; jedoch können arbeitsvertragliche Beschränkungen des angestellten Steuerberaters im Hinblick auf Treuhänder- oder Verwaltungsbefugnisse über Gelder oder

sonstige Vermögenswerte der Mandanten im Einzelfall geeignet sein, den Entlastungsbeweis zu erbringen, wenn ihre Einhaltung vom Arbeitgeber wirksam kontrolliert werden kann.

- d) Eine konkrete Gefährdung von Auftraggeberinteressen lässt sich nicht ausschließen, wenn sich der betroffene Steuerberater in sonstigen geschäftlichen oder auch eigenen Angelegenheiten als unzuverlässig erwiesen hat und sich an gesetzliche Vorgaben nicht hält, weshalb im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung insbesondere die Verletzung steuerlicher Pflichten des Steuerberaters zu seinen Ungunsten zu berücksichtigen ist.

BFH, Urteil vom 04.12.2007 – VII R 64/06 (FG Baden-Württemberg) in NJW-RR 13/2008, S. 931 f.

18. Führen der Bezeichnung „& Kollegen“ im Sozietätsnamen hier: Beschluss des Landgerichts Köln vom 28. August 2008

Mit Beschluss des Landgerichts Köln wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine wegen des Führens der Bezeichnung „& Kollegen“ im Sozietätsnamen erteilte Rüge als unbegründet zurückgewiesen.

In dem entschiedenen Fall unterhielten die Berufsangehörigen eine Sozietät unter der Bezeichnung „X, Y & Kollegen Steuerberater“. Da der Sozietät neben den namentlich genannten Berufsangehörigen nur ein weiterer Berufsträger angehörte, erteilte die Steuerberaterkammer dem Berufsangehörigen wegen Verstoßes gegen §§ 57 Abs. 1, 57 a StBerG i. V. m. §§ 10 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 BOSTB eine Rüge.

Nach Auffassung des Gerichts wurde die Rüge durch die Steuerberaterkammer zu Recht erteilt. Die Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ erwecke zum einen den irreführenden Anschein, dass neben den namentlich genannten Berufsangehörigen mehr als nur ein weiterer Berufsträger in der Sozietät tätig sei. Zum anderen sei die Bezeichnung auch nach den allgemeinen Grundsätzen des UWG wettbewerbswidrig, weil die Täuschung über das Vorhandensein weiterer Berufsträger geeignet sei, potenzielle Mandanten hinsichtlich des Ausmaßes der Haftungserwartung irrezuführen.

19. Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ im beruflichen Verkehr

Steuerberatungsgesellschaften sind gem. § 53 StBerG verpflichtet, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Die Bezeichnung Steuerberatungsgesellschaft ist ungekürzt und ungebrochen in der Firma zu führen, § 56 Abs. 7 BOSTB.

Der Begriff „Steuerberatungsgesellschaft“ steht für die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Der Firmenbestandteil darf nur geführt werden, soweit die Gesellschaft in einem förmlichen Verfahren als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Nach § 161

Abs. 1 StBerG handelt u. a. ordnungswidrig, wer unbefugt die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ oder eine zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt. Da damit das Steuerberatungsgesetz die einzig korrekte Schreibweise vorgibt, ist die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ungekürzt und ungebrochen in der Firma oder in dem Namen zu führen (§ 56 Abs. 7 BOSTB). Die zutreffende Firmierung ist im beruflichen Verkehr zu führen. Abkürzungen beispielsweise auf Briefbögen oder Stempeln wie „Steuerberatungsges.“ oder eine Trennung wie bei „Steuerberatungsgesellschaft“ oder Auslassungen wie bei „Steuerberatungs-GmbH“ sind unzulässig.

20. Neue Aufgabe für Steuerberater durch Änderung der Verpackungsverordnung

Durch die Fünfte Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung (BGBL. I, S. 531) ist eine neue Aufgabe für Steuerberater entstanden. Nach § 10 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) muss derjenige, der Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, in den Verkehr bringt, jährlich eine sog. Vollständigkeitserklärung abgeben. Diese Vollständigkeitserklärung muss von einem Steuerberater, einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen geprüft und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form hinterlegt werden. Die Prüfungsbescheinigung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes (SigG) zu versehen. Aus § 10 Abs. 2 VerpackV ergeben sich die Angaben, die in der Vollständigkeitserklärung enthalten sein müssen. Dabei handelt es sich insbesondere um Materialart und Masse der in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen. Welche Unternehmen zur Vorlage einer geprüften Vollständigkeitserklärung verpflichtet sind, folgt aus § 10 Abs. 4 VerpackV. Abhängig von der Materialart handelt es sich um Verpackungsmaterial mit einem Gewicht zwischen 30 und 80 Tonnen pro Jahr. Bundesweit sind insgesamt etwa 4.500 Unternehmen von dieser Regelung betroffen. Die übrigen Unternehmen müssen eine Vollständigkeitserklärung nur auf Verlangen der zuständigen Behörde abgeben.

Die verpflichtende Angabe einer geprüften Vollständigkeitserklärung ist erstmals zum 1. Mai 2009 abzugeben und gilt dann für die ab 5. April 2008 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen.

Hinweis zur Vergütung:

Übernimmt ein Steuerberater die Prüfung einer Vollständigkeitserklärung findet die Steuerberatergebührenverordnung keine Anwendung. Der Honoraranspruch für die Prüfungstätigkeit ergibt sich somit aus §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Danach ist die übliche Vergütung anzusetzen. Da sich diese bisher nicht herausgebildet hat, empfiehlt es sich, eine entsprechende Vergütungsvereinbarung mit dem Mandanten zu treffen.

21. Befreiungsverfahren für Syndikus-Steuerberater nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Laut Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer besteht die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) im Zusammenhang mit dem rentenversicherungsrechtlichen Befreiungsverfahren für neu bestellte Syndikus-Steuerberater nicht mehr länger auf einer Bescheinigung der Steuerberaterkammern über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG. Stattdessen haben sich Bundessteuerberaterkammer, DRV und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) auf folgende Verfahrensweise verständigt:

1. Syndikus-Steuerberater, die nach dem Inkrafttreten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes (12. April 2008) neu bestellt werden und zum Zeitpunkt der Bestellung bereits eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG begründet haben, legen ihrem Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Kopie der Bestellurkunde bei.
2. Bereits bestellte selbstständig tätige Steuerberater, die eine Beschäftigung im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG aufnehmen und für diese nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollen, legen ihrem Befreiungsantrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerberaterkammer bei, mit der eine positive Aussage darüber getroffen wird, dass es sich bei der Beschäftigung um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater handelt. Das Gleiche gilt, wenn bei einem selbstständigen Steuerberater angestellt tätige Steuerberater nun eine steuerberatende Tätigkeit in einem Unternehmen, gegebenenfalls zusätzlich, aufnehmen. Auch hier muss die Steuerberaterkammer positiv bestätigen, dass es sich bei der neuen Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-Steuerberater handelt.
3. Das Befreiungsverfahren für angestellte Steuerberater, die bei einem selbstständig tätigen Berufskollegen, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig sind, bleibt unverändert. Hier genügt – wie bisher – der Befreiungsantrag, aus dem hervorgeht, dass das Mitglied in der Kanzlei eines Steuerberaters, einer Steuerberatungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellt tätig ist.

Die ABV hat zwischenzeitlich auch die Versorgungswerke über die gefundene Einigung unterrichtet. Diese werden deshalb darangehen, die bereits eingegangenen Befreiungsanträge für Syndikus-Steuerberater zu prüfen, ggf. die erforderlichen Nachweise anzufordern und dann die Befreiungsanträge zusammen mit den Nachweisen an die Rentenversicherung weiterzuleiten.

Überdies hat die Bundessteuerberaterkammer „Hinweise für Arbeitgeber, die einen Syndikus-Steuerberater beschäftigen“ erarbeitet. Diese enthalten eine Zusammenstellung der Erklärungen, die der Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitgeberbescheinigung abzugeben hat. Darüber hinaus unterrichten sie den Arbeitgeber über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Arbeitgeberbescheinigung. Die Hinweise sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg als Information des Arbeitgebers hinterlegt.

22. Zurückbehaltungsrecht: Herausgabepflicht des Steuerberaters gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter

Anträge von (vorläufigen) Insolvenzverwaltern auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Steuerberater des Schuldners sind immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Steuerberater sich gegenüber dem Herausgabeanspruch des Verwalters auf sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarforderungen beruft. In seinem Beschluss vom 03.03.2006 (28 O 92/06) hat das LG Berlin einem solchen Antrag stattgegeben, so dass sich die Frage stellt, ob dem Steuerberater die Berufung auf sein Zurückbehaltungsrecht im Falle eines (vorläufigen) Insolvenzverfahrens überhaupt empfohlen werden kann.

Sachverhalt:

Das AG Charlottenburg hatte über das Vermögen der Schuldnerin das vorläufige Insolvenzverfahren angeordnet und den Antragsteller mit der Erstattung eines Gutachtens darüber beauftragt, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, ob Zahlungsunfähigkeit droht, welche Aussichten für die Fortführung des Schuldnerischen Unternehmens bestehen und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht, § 5 Abs. 1 InsO. Darüber hinaus wurde der Schuldnerin ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt und die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Antragsteller übertragen, der seither als sog. „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter fungiert. Nachdem die Schuldnerin sich unter Hinweis auf rückständige Honorarforderungen über 4.419,85 EUR geweigert hatte, die auf ihrem Rechner gespeicherten Finanzbuchführungsdaten herauszugeben und die Zustimmung zur Übertragung der im Rechenzentrum der DATEV gespeicherten Lohnbuchführungsdaten verweigert hatte, kündigte der Antragsteller das Mandatsverhältnis in seiner Eigenschaft als „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter fristlos und forderte die Schuldnerin erneut unter Fristsetzung zur Datenübertragung auf. Deren fehlende Reaktion führte zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs.

Das LG Berlin hat dem Antrag vollumfänglich stattgegeben und der Schuldnerin – bei einem festgesetzten Gegenstandswert von 10.000,-- EUR – die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens auferlegt. Nach der fristlosen Kündigung des „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalters, dem keine andere Rechtsstellung als dem Verwalter im eröffneten Insolvenzverfahren zukomme, ergebe sich der Herausgabeanspruch aus §§ 667, 675 BGB. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Datenbestand

stünde der Schuldnerin auch dann nicht zu, wenn es zuträfe, dass sie Honoraransprüche in Höhe von 4.419,85 EUR hätte. Das Gericht macht sich insoweit die Ausführungen des Antragstellers in der Antragschrift zu Eigen. Unter Hinweis auf ältere Gerichtsentscheidungen hatte der Antragsteller ausgeführt, dass die streitgegenständlichen Daten aus der Geschäftsbesorgung „erlangt“ (§ 667 BGB) waren und somit der Herausgabepflicht unterliegen.

Das Gericht bejahte auch die Erforderlichkeit der beantragten Eilmaßnahme (Verfügungsgrund, § 935 ZPO), da der Antragsteller ohne die herausverlangten Daten den ihm vom Insolvenzgericht auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Vor diesem Hintergrund sei die Sicherung und Übertragung der Daten auf elektronischem Wege – auch wenn dadurch endgültige Verhältnisse geschaffen würden – der zur Wahrung der Interessen der Insolvenzgläubiger erforderliche, geringstmögliche Eingriff.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes erklärt das Gericht damit, dass die Schuldnerin „wegen einer vergleichsweise geringen Gegenforderung die ordnungsgemäße Fortführung des Insolvenzverfahrens durch Einbehalt des Datenbestandes“ blockiere. Insoweit liege das Sicherungsinteresse des Antragstellers an der Wahrung der Rechte der von ihm repräsentierten Gläubiger deutlich über dem der Schuldnerin.

Anmerkungen:

Was die Rechte und Pflichten des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren betrifft, ist danach zu differenzieren, ob das Insolvenzgericht einen „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat. Nur ausnahmsweise wird es der Steuerberater mit einem „starken“ Insolvenzverwalter zu tun haben, der sich dadurch auszeichnet, dass das Insolvenzgericht den Schuldner gem. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO mit einem allgemeinen Verfügungsverbot belegt. Dieses Verfügungsverbot hat die Wirkung, dass die allgemeine Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergeht, der dann dieselbe Rechtsstellung hat, wie der Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren. Er kann deshalb – anders als der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter – auch Auskunfts- und Herausgabeansprüche geltend machen (Zur Abgrenzung s. Meyer, Pflichten des Steuerberaters und Honorarsicherung bei drohender Insolvenz, KP 2004, 44).

Die höchstrichterliche Rechtsprechung erkennt ein Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters im (vorläufigen) Insolvenzverfahren zwar grundsätzlich an. Schwierigkeiten bereitet jedoch die Abgrenzung im Detail, wenn es um die Frage geht, was der Steuerberater aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag „erlangt“ hat (siehe hierzu BGH v. 11.03.2004, IX ZR 178/03 und Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht, Berufsrechtliches Handbuch, Teil I, Ziff. 5.2.5, S. 8f).

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte in einstweiligen Verfügungsverfahren ist überwiegend insolvenzverwalterfreundlich. Wie das LG Berlin stellen auch andere Gerichte darauf ab, dass der vorläufige Insolvenzverwal-

ter seine Verpflichtungen (insbesondere Zahlungsunfähigkeitsprüfung) nur dann erfüllen kann, wenn er über die erforderlichen Daten aus der Buchhaltung verfügt.

Bei der Abwägung der Interessen ist ferner zu bedenken, dass der (vorläufige) Insolvenzverwalter die Honorarforderungen des Steuerberaters auch gar nicht befriedigen dürfte, wenn es sich um Forderungen vor Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens handelt. Derartige „alte“ Forderungen, die nicht durch den vorläufigen Insolvenzverwalter selbst begründet wurden, stellen im eröffneten Insolvenzverfahren Tabellenforderungen nach § 38 InsO dar. Würde der vorläufige Insolvenzverwalter auf eine solche Forderung leisten, wäre dies eine masseschmälernde Handlung, die einen gegen ihn persönlich gerichteten Schadenersatzanspruch analog §§ 60, 61 InsO (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 InsO) auslösen könnte. Im Übrigen verbietet § 66 Abs. 4 Satz 2 StBerG die Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht, wenn dies gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Wertungen darf es deshalb nicht verwundern, wenn die Instanzgerichte das Sicherungsinteresse des Insolvenzverwalters an der Wahrung der Gläubigerrechte höher gewichten als das Interesse des Steuerberaters an der Durchsetzung seiner Honorarforderung, selbst wenn diese – wie im vorliegenden Fall – nicht unerheblich ist (die Bewertung des LG Berlin, es handele sich um eine vergleichsweise geringe Forderung, muss wohl in Relation zu den Forderungen der übrigen Gläubiger gesehen werden). Bei einem Gegenstandswert von 10.000,-- EUR sind auch die Gerichts- und Anwaltskosten nicht zu unterschätzen, die auf den Steuerberater zukommen können, der von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

Die Empfehlung kann daher nur lauten, durch eine stringente Gebührenpolitik (insbesondere Vorschuss, Sicherheiten beim Zahlungseinzug, Sicherungsmaßnahmen bei drohender Insolvenz) möglichst keine allzu großen Honorarrückstände auflaufen zu lassen. Unterlagen, die der starke vorläufige Insolvenzverwalter herausverlangt, sollten wegen des erheblichen Prozessrisikos herausgegeben werden, auch wenn die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts berufsrechtlich nicht beanstandet würde. Unterlagen, die der schwache vorläufige Insolvenzverwalter herausverlangt, darf der Steuerberater nur mit Zustimmung des Mandanten herausgeben, da der schwache vorläufige Insolvenzverwalter nicht Verfügungsbefugter ist.

(aus: StBK Düsseldorf, KM 88 v. 12.07.2006)

23. Steuerberater müssen Rechnungen selbst unterschreiben

Seit dem 12. April 2008 ist es aufgrund der Änderung des § 64 Abs. 2 StBerG durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz für Steuerberater einfacher geworden, Forderungen gegen Mandanten abzutreten. Infolge dieser Gesetzesänderungen treten nunmehr verstärkt Anbieter auf den Markt, die Steuerberatern ein externes Forderungsmanagement anbieten.

Mitunter wird ein Komplettservice angeboten, in dem der Dienstleister auch die Rechnungsstellung für Steuerberater übernimmt. So attraktiv dieses Angebot auch auf den ersten Blick scheinen mag, ist es doch aufgrund der Vorschrift des § 9 Satz 1 StBGebV nicht zulässig. Nach § 9 Satz 1 StBGebV kann der Steuerberater nämlich „die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern“.

Der Steuerberater muss seine Rechnung also selbst kontrollieren und vor allem auch selbst unterzeichnen bzw. selbst mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diese Regelung folgt aus der Eigenverantwortung und der Gewissenhaftigkeit des Steuerberaters – also seinen zentralen Berufspflichten. Fehlt es an einer eigenhändigen Unterschrift auf der Rechnung, kann der Steuerberater die Forderung nicht einklagen, da eine auf Zahlung gerichtete Klage als unzulässig abgewiesen werden wird. Neben der fehlenden Einklagbarkeit stellt die fehlende Unterzeichnung der Rechnung durch den Steuerberater auch eine Berufspflichtverletzung dar (vgl. LG Erfurt, Urteil vom 28. November 2003, Az.: StV 2/02).

24. Erfolgshonorar

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 (BGBl. I, 2008, S. 1000) besteht seit 01.07.2008 die Möglichkeit, mit Mandanten ein „Erfolgshonorar“ zu vereinbaren. Dahinter steht die Überlegung des BVerfG, dass hohe Kosten Rechtssuchende davon abhalten könnte, ihre Ansprüche durchzusetzen und einen teuren Rechtsstreit vor den Finanzgerichten zu führen.

Die Fälle, in denen ein Erfolgshonorar vereinbart werden darf, sind jedoch eng begrenzt. Nur soweit der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars auf die Rechtsverfolgung verzichten würde, darf das Vergütungsrisiko ganz oder zum Teil auf den Steuerberater abgewälzt werden.

Wir verweisen diesbezüglich auf einen Aufsatz von Dr. George Alexander Wolf im DStR 26/2008, S. 1257.

25. Abtretung von Vergütungsansprüchen nach alter Rechtslage

Nach alter Rechtslage war es für die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an andere Personen als Steuerberater und Steuerbevollmächtigte nicht ausreichend, dass eine Einwilligung des Mandanten vorlag. Zusätzlich forderte das Gesetz (§ 64 Abs. 2 StBerG), dass die Forderung rechtskräftig festgestellt und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos geblieben ist. Nach neuer Rechtslage reicht die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten aus, um dem Steuerberater/Steuerbevollmächtigten eine Forderungsabtretung oder die Übertragung ihrer Einziehung zu gestatten. Das neue Recht gilt seit Inkrafttreten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes, dem 12. April 2008.

Mit Urteil vom 24.04.2008 (IX ZR 53/07, MDR 2008, 888) hat der BGH in einer Anwaltsangelegenheit entschieden, dass Rechtsanwälte auch unter Geltung der alten Rechtslage Vergütungsansprüche mit wirksamer Zustimmung des Schuldners an Nichtanwälte abtreten konnten, ohne dass die Forderung rechtskräftig festgestellt und ein erster Vollstreckungsversuch fehlgeschlagen ist. Die Entscheidung ist auf Steuerberater +übertragbar, da sowohl die alte als auch die neue Fassung der gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen identisch sind. Der BGH begründete seine Entscheidung damit, dass die alte Fassung mit Art. 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Denn ein Rechtsanwalt dürfe in seiner Freiheit, über seine Vergütungsansprüche zu verfügen und entsprechende Verpflichtungen einzugehen, nicht ohne sachlichen Grund und nicht weiter als von einem solchen geboten beschränkt werden. Der Gesetzgeber hätte demgemäß zur Schließung der Gesetzeslücke die Neuregelung **rückwirkend** in Kraft setzen müssen und zwar rückwirkend zum 09.09.1994, dem Inkrafttreten der anwaltlichen Vorgängerregelung. Da dies nicht geschehen ist, sei die Gesetzeslücke im Wege verfassungskonformer Auslegung zu schließen.

Fazit:

Da der Gesetzgeber in § 168 StBerG hinsichtlich der Regelung des § 64 Abs. 2 StBerG keine Rückwirkung vorgesehen hat, gilt für Vergütungsansprüche, die vor dem 12.04.2008 abgetreten oder zur Einzeihung übertragen wurden, dass diese im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des § 64 Abs. 2 StBerG a. F. als wirksam anzusehen sind.

26. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Die Rolle des Steuerberaters in einer elektronischen Finanzverwaltung

- von Prof. Dr. Roman Seer, Bochum, in DStR 32/2008, S. 1553 ff.

Typische Fehler in finanzgerichtlichen Verfahren vermeiden

- von Benno Scharpenberg, Greifswald, in Stbg 7/2008, Heft Juli 2008, S. 277 ff.

Die betriebliche Pensionszusage als eventuelles Haftungsrisiko für die steuerberatenden Berufe

- von Dr. Joachim Lutz, Bergisch Gladbach, in Stbg 7/08, S. 302

Die Haftung von Scheinsozien

- von RA Christian Dahns, Berlin, in NJW-Spezial, Heft 15, 2008, S. 478

Die Amtshaftung

Ersatz- und Ausgleichspflichten der öffentlichen Hand

- von Prof. Dr. Jürgen Vahle, in NWB Nr. 29 vom 14.07.2008, S. 2757 ff.

Strafbefreiende Selbstanzeige und Tatendeckung im Rahmen der „Liechtenstein-Ermittlungen“

- von RA Dr. Rolf Schwedhelm u. RA Dr. Martin Wulf, in Stbg 7/2008, Heft Juli 2008, S. 294 ff.

Die Kanzleiorganisation im Griff

- von RA Dr. Rachele Römmermann, Hannover, in Stbg 7/2008, Heft Juli 2008, S. 313 ff.

Risikomanagement des Steuerberaters

- von Dipl.-Kfm. Christoph Schneider und Thomas Schneider, Essen, in Stbg 6/2008, S. 260 ff.

Qualität, Qualitätsmanagement und Total Quality Management in der Steuerberatungskanzlei

- von RA Dr. Rachele Römmermann, Hannover, in Stbg 6/2008, S. 265 ff.

Erfolg wird honoriert

- von RA Markus Hartung, DATEV-Magazin 4/2008, S. 36 ff.

Weitermachen ohne Chef

- von RA Diplom-Finanzwirt Klaus Resing, in DATEV-Magazin 4/2008, S. 52 ff.

Die Erstattungsfähigkeit vorgerichtlich angefallener Inkassobürokosten

- von Christoph Röhl, in MDR 12/2008, S. 664 f.

Verknüpfung einer Rechtsanwalts-Sozietät mit einer Steuerberatungs-GmbH aus steuerlicher Sicht

- von RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg, in BRAK-Mitt. 4/2008, S. 154 ff.

Fortführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht auf die Bestellung als Steuerberater

- von Heinz Richter, Köln, in DStR 36/2008, S. 1754 ff.

Die Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

- von Peter Lahmann, Freiburg i. Br., in DStR 38/2008, S. 1847 ff.

Betriebsprüfungen bei Steuerberatern und die Pflicht zur Verschwiegenheit

- von Dr. Helge Mutschler, Hannover, in DStR 43/2008, S. 2087 ff.

Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in sozialgerichtlichen Verfahren

- von Ines Beyer-Petz und Claudia Ende, Berlin, in DStR 44/2008, S. 2129 ff.

Der Syndikus-Steuerberater – Neue Möglichkeiten für Steuerberater

- von Stefan Ruppert, Berlin, in DStR 45/2008, S. 2184 ff.

Beratungsfeld Insolvenz: Was Steuerberater daraus machen können

- von RA Dr. Volker Rommermann, Hamburg/Hannover, in Stbg 11/2008, S. 495 ff.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz aus der Sicht der Steuerberater – Neue Möglichkeiten

- von RA/FA Steuerrecht Prof. Dr. Axel Pestke, Berlin, in Stbg 11/2008, S. 502 ff.

III. Ausbildungswesen

27. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2009

- am 09.03.2009, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden mit Schreiben vom 18.11.2008 gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 22.12.2008

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

- mündlicher Teil: vom 12.01.2009 - 23.01.2009

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2009

- schriftlicher Teil: am 20.04./21.04.2009
- mündlicher Teil: vom 15.06.-03.07.2009

Anmeldeschluss: 31.01.2009

Mit Schreiben vom 01.12.2008 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2009 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10

- schriftlicher Teil: am 09.11./10.11.2009
- mündlicher Teil: vom 18.01.-26.01.2010

Anmeldeschluss: 31.08.2009

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2009/10 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2009 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

b) Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in

1. Fortbildungsprüfung 2008/09

- mündlicher Teil: 06.04.09 bis 15.04. 09

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass in Vorbereitung auf die **mündliche Fortbildungsprüfung 2008/09** ein **Crash-Kurs** angeboten wird.

Dieser Crash-Kurs wird in der Zeit vom **27.03.2009 bis 29.03.2009** in Form eines Wochenendkurses (3 Tage) in Potsdam durchgeführt. Zu diesem Vorbereitungslehrgang wird Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, als langjährig erfahrener Dozent zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 18.03.2009

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr. 28903

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2009/10

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2009/10 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 09./10. und 11.12.2009
- mündlicher Teil: Anfang April 2010

Anmeldeschluss: 15.09.2009

Die erforderlichen Anmeldeformulare können zu gegebener Zeit sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

28. Termine für prüfungsvorbereitende Seminare und schulbegleitenden Unterricht

Im I. Halbjahr 2009 werden für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ nachfolgende Lehrgänge angeboten:

- Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2008/09

Zeit: 09.01. und 10.01.2009

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 02.01.2009

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr: 28816

- Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2008

Zeit: vom 02.02.2009 bis 06.02.2009

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 05.01.2009

für Online-Anmeldung (ohne Übernachtung) – Seminar-Nr.: 28901

für Online-Anmeldung (mit Übernachtung) – Seminar-Nr.: 28902

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2009**

Zeit: am 14.02.2009; 21.02.2009 und 28.02.2009
(3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 30.01.2009

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28904

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung**

Zeit: am 13.03./14.03.2009

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 25.02.2009

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28905

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 07.03.2009 – 06.06.2009
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 10.02.2009

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28907

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 21.03.2009 bis 20.06.2009
jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 25.02.2008

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28808

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2009**

Zeit: am 12.06./13.06.2009

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 03.06.2009

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28806

Für die genannten Crash-Kurse werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation

Bildung und Qualifizierung sind zunehmend der Schlüssel für die Zukunft Brandenburgs und ganz Deutschlands. Es braucht gemeinsame Anstrengung, um mit beruflicher Erstausbildung die Fachkräftebasis für morgen zu si-

chern. Inzwischen deutet sich auf dem Ausbildungsmarkt ein Umbruch an: Im Verhältnis zu früheren Jahren verringert sich die Zahl der Schulabsolventinnen und Schulabsolventen. Gleichzeitig wird von Unternehmen für die nächsten Jahre ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Zum heutigen Zeitpunkt können wir feststellen, dass aufgrund der hohen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder der Stand der Neueintragen von Auszubildungsverhältnissen aus dem Jahr 2007 gehalten und sogar noch gesteigert werden konnte. Somit konnten für das 2008 insgesamt 161 Auszubildungsverhältnisse neu in die Ausbildungsrolle eingetragen werden. Dies sind 10 Auszubildungsverhältnisse mehr als im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Problematisch gestaltet sich jedoch die Besetzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Es ist zunehmend zu beobachten, dass wegen mangelnder Ausbildungsfähigkeit der Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können. Waren es im Jahr 2007 nur 10 Ausbildungsplätze, welche nicht besetzt werden konnten, sind es im Jahr 2008 bereits 30 Ausbildungsplätze.

Nach wie vor nicht zufrieden stellen kann uns die hohe Abbrecherquote von 28 Auszubildungsverhältnissen. Gründe für das Abbrechen der Ausbildung sind hauptsächlich darin zu sehen, dass die Auszubildenden erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der Beruf nicht ihren Vorstellungen entspricht bzw. das Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet wird.

Um dies zukünftig zu vermeiden, appellieren wir nochmals an alle Ausbildungsbetriebe, potenziellen Ausbildungsplatzbewerbern im Rahmen eines Schülerpraktikums die Möglichkeit zu geben, den Beruf des Steuerfachangestellten näher kennenzulernen, um einschätzen zu können, ob der Beruf den Vorstellungen entspricht. Gleichfalls sollte der Ausbilder im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Beruf vorliegt.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den Schulen werden die betreffenden Schüler durch das Projekt „Schulpaten“ bereits frühzeitig über den Beruf des Steuerfachangestellten informiert. Gleiches Ziel haben auch unsere Teilnahmen an Ausbildungsmessen und Präsentationen bei den Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen.

30. 18. Sitzung des Berufsbildungsausschusses der Steuerberaterkammer Brandenburg

Am 10.09.2008 trat der Berufsbildungsausschuss zu seiner 18. Sitzung zusammen. Unter der Leitung der Vizepräsidentin, Frau Gabriela Starck, befasste sich der Berufsbildungsausschuss u. a. mit nachfolgend genannten Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg;
- Beschluss über die Prüfungstermine für das Jahr 2009;
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2008 sowie der Abschlussprüfungen und Schlussfolgerungen;
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in;
- Schulbegleitender Unterricht und „FIBU-Praxistage 2008“.

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses waren sich einig, dass es aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen und Steuerberaterkammer wieder gelungen sei, trotz verschiedentlich auftretender Probleme eine insgesamt gute Qualität der Ausbildung zu sichern. Durch die Steuerberaterkammer wurde das Angebot erneuert, gemeinsam mit den beiden Steuerberaterverbänden für eine angemessene Fortbildung der Fachlehrer zu sorgen.

31. Ausbildungsbonus

Das den Ausbildungsbonus regelnde „Gesetz zur Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen“ ist am 29.08.2008 im BGBl. I, Nr. 38, S. 1728 - 1730 verkündet worden und seit dem 30.08.2008 in Kraft. (siehe Mitteilungsblatt 3/2008; Tz. 40)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Arbeitgeber einen Anspruch auf den Ausbildungsbonus haben, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für einen Altbewerber ohne Schulabschluss, mit einem Sonder- oder einem Hauptschulabschluss zur Verfügung stellen. Auch für die zusätzliche Ausbildung eines lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen, der im Vorjahr oder früher die allgemeinbildende Schule verlassen hat, erhält der Arbeitgeber den Ausbildungsbonus. Darüber hinaus können Arbeitgeber den Ausbildungsbonus als Ermessensleistung erhalten, wenn sie einen zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplatz mit einem Altbewerber besetzen, der über einen mittleren Schulabschluss verfügt.

Der Ausbildungsbonus kann auch für Auszubildende mit höheren Schulabschlüssen gezahlt werden, wenn sich diese bereits seit mehr als zwei Jahren erfolglos um eine berufliche Ausbildung bemüht haben.

Auch wenn ein Auszubildender übernommen wird, der seine Ausbildung wegen der Insolvenz, der Stilllegung oder der Schließung seines Ausbildungsbetriebes vorzeitig beenden musste, kann der übernehmende Arbeitgeber einen Ausbildungsbonus erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Vermittlung des Jugendlichen wegen in seiner Person liegender Gründe erschwert ist.

32. Werbung der Steuerberaterkammer Brandenburg um geeignete Ausbildungsplatzbewerber

Aufgrund der Analyse der Lösungsgründe bei den Neueintragungen von Ausbildungsverhältnissen müssen wir derzeit feststellen, dass ca. 70 % der vorzeitigen Abbrüche dadurch verursacht wird, dass die Auszubildenden zu wenig Kenntnisse und Vorstellungen über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben bzw. die Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind.

Um diese Abbrecherquote zu senken, besitzt die Werbung um geeignete Ausbildungsplatzbewerber einen hohen Stellenwert!

Deshalb nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg bereits das sechste Mal in Folge an der Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ teil. Diese fand am 12.09.08 und 13.09.08 im Messezentrum Berlin statt und wurde von insgesamt 31.000 Schülern, Lehrern und Eltern besucht. Durch die Standbetreuung wurden sehr viele Beratungsgespräche geführt, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und die Fortbildungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Je ca. 1.000 Flyer „Ihr Beruf: Steuerfachangestellte/r“, CD-ROM's „Steuerfachangestellte/r: Ihr Beruf mit Zukunft“ sowie Merkblätter über Ausbildungsinhalte und dem Berufsbild des Steuerfachangestellten wurden an interessierte Ausbildungsplatzbewerber ausgegeben.

Ein besonderes Dankeschön noch einmal an unsere Standbesatzung unter der Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, Frau Tilg, sowie Frau Undine Groth, Herrn Christian Köppel und Herrn Christian Zauritz – Mitarbeiter bzw. Auszubildender in Steuerberaterpraxen für deren tatkräftige Unterstützung!

Auch in diesem Jahr hatten wir uns an die fünf zuständigen Agenturen für Arbeit im Land Brandenburg sowie deren Geschäftsstellen gewandt und mittels Informationsblättern sowie CD ROM's über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot zu informieren. Damit soll bei den Jugendlichen rechtzeitig das Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt werden. So sollen die Ausbilder bei der Suche nach geeigneten Bewerbern unterstützt werden.

Gern veröffentlichen wir auch Ihr Ausbildungsplatzangebot auf den Internetseiten unserer Kammer! Bitte melden Sie uns freie Ausbildungs- und Praktikumsplätze!

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 29.10.2008 an einer berufskundlichen Vortragsreihe im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit in Cottbus teil und stellte interessierten Schulgängern den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vor.

An dieser Stelle möchten wir auch allen Kammermitgliedern sehr herzlich danken, welche im zurückliegenden Jahr 2008 auf den verschiedensten Veranstaltungen, wie z. B. auf regionalen Ausbildungsmessen, in Berufsinformationsveranstaltungen sowie im Rahmen von sog. Schulpatenschaften in den Schulen den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten vorstellten und uns somit bei der Werbung um geeignete Ausbildungsplatzbewerber unterstützten!

33. Zukunftsthema Ausbildung

Steuerberater müssen sich auf einen härteren Wettbewerb um Mitarbeiter-Nachwuchs einstellen. Auf der Ausbildungskonferenz am 14. Oktober in Berlin berieten die Experten der Steuerberaterkammern über erfolgversprechende Strategien der Nachwuchsgewinnung.

Zu Beginn der Konferenz konnte Dr. Harald Grümann, als BStBK-Präsidialmitglied für den Bereich Aus- und Fortbildung zuständig, eine positive Nachricht verkünden:

6.495 Jugendliche haben im Jahr 2008 eine Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten begonnen. Damit gehören die Steuerberater zu den besonders erfolgreichen Partnern im Nationalen Ausbildungspakt. Während bei den Freien Berufen insgesamt ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, haben die Steuerberater die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Sinne des Paktes um ein knappes Prozent gesteigert.

„Die positive Ausbildungsbilanz 2008 sollte ein Ansporn sein, denn in den nächsten Jahren wird der Wettbewerb um die besten Köpfe allein aufgrund der demographischen Entwicklung noch intensiver werden. Deshalb müssen wir das Engagement bei der Nachwuchsgewinnung weiter verstärken“, sagte Grümann. Zu diesem Zweck befassten sich die rund 50 ehrenamtlichen und hauptamtlichen Ausbildungsbeauftragten auf dem eintägigen Treffen intensiv mit einem breiten Maßnahmen-spektrum zur Nachwuchsgewinnung. Grundlage der Diskussion war eine Zusammenstellung der Aktivitäten und Informationsmaterialien in den einzelnen Kammergebieten, aus denen besonders erfolgreiche Ansätze herausgearbeitet werden konnten. Diese Erfahrungen werden auch in die neue Informationskampagne zum Ausbildungsberuf einfließen, mit der die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern ab dem Jahr 2009 auf die Jugendlichen zugehen werden. Ziel ist es, den attraktiven Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten darzustellen und unter anderem durch eine gezielte Ansprache der Schulen mit Informationsangeboten, die für den Unterricht geeignet sind, dafür zu werben. Auch im Rahmen eines neuen Internetangebots soll der Beruf präsentiert werden.

Als wichtig erachteten die Ausbildungsexperten der Steuerberaterkammern darüber hinaus den persönlichen Kontakt zu potenziellen Auszubildenden auf regionalen Ausbildungsmessen und Informationstagen sowie durch ehrenamtliche Schulpaten. Positive Erfahrungen wurden auch bei der Vermittlung von Schulpraktika gemacht.

Diese Ansätze sollen gestärkt werden. Mehr Unterstützung für potenzielle Auszubildende und ausbildungswillige Kanzleien wünschen sich die Steuerberaterkammern in einigen Regionen von den Arbeitsagenturen. Hier wollen die Ausbildungsverantwortlichen Gespräche führen. Intensiv befassten sich die Konferenzteilnehmer auch mit Fragen des Berufsschulunterrichts und mit neuen Varianten der dualen Ausbildung.

Neben der Vielzahl greifbarer Arbeitsergebnisse und einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch war die Ausbildungskonferenz 2008 auch ein öffentliches Signal der Kammerorganisation, dass die Ausbildung zu den besonders wichtigen Zukunftsthemen des steuerberatenden Berufs zählt. Dr. Harald Grümann: „Wir brauchen Top-Leute, den unsere Kanzleien können nur so gut sein wie ihre Mitarbeiter. Dafür werden wir uns einsetzen.“

34. Aufstiegsstipendium

Ende Juli 2008 hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Dr. Annette Schavan, das neue Förderprogramm „Aufstiegsstipendium“ gestartet.

Es ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststipendium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.
- Eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren.
- Noch kein Hochschulabschluss (Für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich).
- Nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Das Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Weitere Informationen unter:
www.aufstieg-durch-bildung.info

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

35. Erbschaftsteuerreform: Bundestag verabschiedet Neuregelungen

Der Bundestag hat am 27.11.2008 dem Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts in 2. und 3. Lesung zugestimmt. Das nun beschlossene Reformpaket basiert auf dem Regierungsentwurf vom 28. Januar 2008 und wurde noch um einige wesentliche Punkte erweitert. Nach Zustimmung durch den Bundesrat am 05.12.2008 kann die Reform voraussichtlich zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Die Abweichungen vom ehemaligen Regierungsentwurf:

Bei den persönlichen Freibeträgen hat sich nichts mehr geändert. Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht den Ansatz des Betriebsvermögens mit dem Verkehrswert vor. Eine Steuerbefreiung ist von bestimmten Wohlverhaltensregeln wie einer Betriebsfortführung abhängig. Unternehmer dürfen dabei wählen, ob sie das begünstigte Vermögen zu 85 Prozent nach einer Haltefrist von sieben Jahren oder nach zehn Jahren zu 100 Prozent steuerfrei stellen wollen.

Das selbst bewohnte Haus bleibt auch im Erbfall unabhängig vom Wert steuerfrei, wenn es an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner vererbt wird und der Nachfolger anschließend noch mindestens zehn Jahre darin wohnt. Das Gleiche gilt für Kinder, hier allerdings beschränkt auf eine Fläche von 200 Quadratmetern.

Für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ist auf Antrag ein Wahlrecht zwischen den derzeit gültigen und neuen Regelungen des Erbschaftsteuer- und des Bewertungsrechts vorgesehen – allerdings nur im Erb- und nicht im Schenkungsfall. Das Wahlrecht erstreckt sich aber nicht auf die neuen höheren Freibeträge.

Ausführliche Hintergrundinformationen und Handlungsempfehlungen finden Interessierte auf den Internetseiten der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie der Bundessteuerberaterkammer.

36. Zuwendungen nach § 37b EStG und Sozialversicherungspflicht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. November 2008 einer Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zugestimmt (Drucksache 652/08), abrufbar unter:

http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2008/0601-700/652-08.templateId=raw_prop-erty=publicationFile.pdf/652-08.pdf.

Unter anderem wird darin geregelt, dass Zuwendungen nach § 37b Abs. 1 EStG beitragsfrei gestellt werden, soweit die Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese Arbeitnehmer nicht Arbeit-

nehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.

Diese Änderung wird von der Bundessteuerberaterkammer ausdrücklich begrüßt. Ihre Forderungen nach einer verbesserten Praktikabilität des § 37b EStG sind damit zumindest zu einem Teil erfüllt worden. Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und erfasst damit erst ab diesem Zeitpunkt gewährte Zuwendungen. Weitere Bürokratierleichterungen sollen dem Vernehmen nach im Rahmen einer Änderungsverordnung zur SvEV im Jahr 2009 geprüft werden.

37. Verluste aus der vorzeitigen Kündigung von bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen

Bei vorzeitiger Kündigung von Lebensversicherungsverträgen liegt der Rückkaufswert durch Kosten für die Vermittlung und Verwaltung des Vertrags besonders in den ersten Jahren der Laufzeit erheblich unter den geleisteten Beiträgen. Da für so genannte „Neuverträge“ (Abschluss nach dem 31.12.2004) Erträge aus Kapitallebensversicherung grundsätzlich steuerlich erfasst werden, ist der negative Unterschiedsbetrag grundsätzlich - vorbehaltlich des Nachweises der Einkunftserzielungsabsicht – als (negative) Einnahme steuerlich abziehbar (vgl. Rz 60 BMF-Schreiben vom 22.12.2005).

Nach bis einschließlich 2004 geltendem Recht gehörten Zinsen aus Lebensversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Zinsen mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt wurden und der Versicherungsvertrag nicht entgeltlich von einem Dritten erworben wurde.

Bei vorzeitiger Kündigung dieser Altverträge innerhalb des 12-Jahreszeitraumes sind diese Zinsen somit steuerpflichtig. Die Verluste bleiben dagegen nach herrschender Meinung und gängiger Verwaltungspraxis bisher unberücksichtigt. Nach vorliegenden Informationen wurden nunmehr in wenigen Einzelfällen die Verluste aufgrund vorzeitiger Kündigung in letzter Zeit bei vereinzelt Finanzämtern als Werbungskosten anerkannt.

Auf ein diesbezüglich beim Finanzgericht Dessau des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen 2 K 1169/08 anhängiges Verfahren wird hingewiesen. In diesem Verfahren wird die Anerkennung der Verluste aus einer vorzeitig gekündigten Lebensversicherung (Altvertrag) beantragt.

38. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu steuerrechtlichen Urteilen

Auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg können aktuelle Pressemitteilungen zu folgenden Sachverhalten eingesehen werden:

- Steuerberatungskosten für Erbschaftsteuererklärungen keine Sonderausgaben
- Kein Werbungskostenbezug bei nebenberuflichem Besuch einer Fachoberschule
- Bungalow auf selbst bewohntem Grundstück kein außerhäusliches Büro
- Privat motivierte Wohnsitzverlegung führt nicht zu doppelter Haushaltsführung
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende u. U. auch für Wochenend- und Ferienvater

Auf das Mitteilungsblatt 03/2008 Tz. 48 wird verwiesen.

39. Die Reform des GmbH-Rechtes – ein Überblick über die Neuerungen

Im Folgenden wird ein Überblick über die geplanten wesentlichen Änderungen durch das MoMiG gegeben.

a) Erleichterungen bei der Gründung einer Standard-GmbH: „Musterprotokoll“ als einfache Alternative, aber: Vorsicht ist angesagt!

Durch standardisierte Vorgaben können GmbH-Gründungen in einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden. Hierzu muss ein Gründungsprotokoll nach gesetzlich vorgegebenem Muster verwendet werden. Das Gründungsprotokoll dient gleichzeitig als Gesellschafterliste. Entgegen dem bisherigen Gesetzentwurf ist weiterhin die notarielle Beurkundung des Gründungsprotokolls erforderlich.

Durch das Gründungsprotokoll und die bereits Anfang 2007 eingeführte beschleunigte Registereintragung bei Einreichung der Gründungsdaten auf elektronischem Wege soll das Gründungsverfahren durch die GmbH-Reform wesentlich einfacher, schneller und kostengünstiger (ohne die Kosten für Handelsregistereintragung unter 150,00 EUR) erfolgen können. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Musterprotokoll:

- Gilt nur für Bar-Gründungen, nicht bei Sacheinlagen;
- ist auf den notwendigen Mindestinhalt sowie die Regelungen zur Vertretung und zum Gründungsaufwand beschränkt;
- Beschränkung der Beteiligung auf maximal drei Gründungsgesellschafter;
- lässt keine abweichenden oder ergänzenden Satzungsvereinbarungen zu;
- enthält keine typischen, häufig notwendigen Vertragsgestaltungen wie z. B. Kündigungsrechte, Einziehung von Geschäftsanteilen bei Insolvenz, Tod eines Gesellschafters;

- nur ein Geschäftsführer, der einzelvertretungsbe-rechtigt und von § 181 BGB befreit ist kann sowohl für die normale GmbH als auch für die Unterneh-mergesellschaft (haftungsbeschränkt) verwendet werden.

Synoptische Gegenüberstellung altes und neues GmbH-Recht, auszugsweise	
altes Recht	neues Recht
§ 2 Form des Gesellschafts-vertrags notarielle Beurkundung	§ 2 Form des Gesellschafts-vertrags notarielle Beurkundung, aber vereinfachtes Verfahren bei Anwendung des Gründungs-protokolls, wenn das dem Gesetz als Anlage beigefügte Muster verwendet wird.

b) Verringerung des Mindestnennbetrages der Geschäftsanteile

Es verbleibt bei dem Mindeststammkapital von 25.000,00 EUR für die „normale“ GmbH. Die geplante Herabsetzung auf 10.000,00 EUR wurde nicht umgesetzt. Der Begriff „Stammeinlage“ wurde durch den Begriff „Geschäftsanteil“ ersetzt. Zukünftig muss jeder Geschäftsanteil nur noch auf 1,00 EUR (bisher 100,00 EUR) lauten. Das Verbot der Übernahme mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter bei Gründung entfällt.

Synoptische Gegenüberstellung altes und neues GmbH-Recht, auszugsweise	
altes Recht	neues Recht
§ 5 Stammkapital und Stammeinlage mindestens 25.000,-- EUR Stammeinlage mindestens 100,00 EUR Der Betrag der Stammeinlage muss Euro fünfzig teilbar sein.	§ 5 Stammkapital; Ge-schäftsanteil mindestens 25.000,-- EUR Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro, somit zumindest 1,00 EUR lauten. Ein Gesellschaf-ter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Ge-schäftsanteile übernehmen. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital über-einstimmen.

c) Einführung der Unternehmergeellschaft (haf-tungsbeschränkt) als deutsche Antwort auf die limited

Bei der so genannten Unternehmergeellschaft (haftungs-beschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine neue Form der GmbH. Es wird also keine eigene Rechtsform entwickelt, sondern eine GmbH eigener Art.

- Für den Fall der Gründung einer sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann der Betrag des Mindeststammkapitals unterschritten werden. Da der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils auf volle Euro lauten muss (§ 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG-E), liegt damit die Untergrenze des Stammkapitals der UG (haftungsbeschränkt) bei 1,00 EUR.
- Grundsätzlich finden die Vorschriften des GmbHG auch auf die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Anwendung. Die Gründung kann unter Verwendung des Musterprotokolls oder einer individuellen Satzung erfolgen.
- Die Anmeldung zum Handelsregister darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital (mindestens 1,00 EUR) voll eingezahlt ist.
- Das Stammkapital ist durch Bareinlage aufzubringen, Sacheinlagen sind für den Fall der Unternehmergesellschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Wird dennoch eine Sacheinlage vereinbart, ist die gesamte Satzung nichtig.
- Zwangsrücklage: Die Unternehmergesellschaft darf ihre Gewinne nicht voll ausschütten, solange das Stammkapital nicht auf mindestens 25.000,00 EUR erhöht ist. Ein Viertel des Jahresüberschusses (der um einen möglichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr gemindert worden ist) muss in eine Gewinnrücklage eingestellt werden.
Diese Rücklage darf nur zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, ist die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig, insoweit ist der Gewinnverwendungsbeschluss wegen Nichtigkeit des Jahresabschlusses ebenfalls nichtig. Die Gesellschafter müssen in diesem Fall den erhaltenen Gewinn an die Unternehmergesellschaft zurückzahlen.
Erst wenn die Unternehmergesellschaft das Stammkapital von 25.000,00 EUR erreicht hat, muss sie die Rücklage nicht weiter bedienen.
- Hat die Unternehmergesellschaft mindestens 25.000,00 EUR Stammkapital erreicht, kann sie umfirmieren zur normalen GmbH, sie muss es aber nicht. Eine Umwandlung ist nicht erforderlich. Weiterhin kann sie aber auch als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) firmieren.

Synoptische Gegenüberstellung altes und neues GmbH-Recht, auszugsweise	
altes Recht	neues Recht
§ 7 Anmeldung der Gesellschaft Prüfung der Bewertung von Sacheinlagen und Nichtvoll-einzahlung	§ 7 Anmeldung der Gesellschaft Sicherheitsbestellung bei Einpersonengesellschaft nicht mehr erforderlich
§ 8 Inhalt der Anmeldung Liste der Gesellschafter sowie der Betrag der übernommenen Stammeinlagen	§ 8 Inhalt der Anmeldung Liste der Gesellschafter sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der Geschäftsanteile

In der Anmeldung ist die Versicherung darüber abzugeben, dass die Leistungen auf die Stammeinleistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden.	(Regelungen zur Kapitalaufbringung nunmehr in § 19 (5) GmbH Nachweise über Kapitalaufbringung nur bei erheblichen Zweifeln
§ 8 Abs. 1 Nr. 6 Individualisierung und Konkretisierung des Unternehmensgegenstandes zur Prüfung einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit Genehmigungsurkunde bei genehmigungspflichtigen Unternehmensgegenständen	§ 8 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben Wegfall der staatlichen Genehmigungsurkunde Durch Wegfall dieser Vorschrift erfolgt die Eintragung im Handelsregister unabhängig von dem verwaltungsrechtlichen Verfahren, dadurch Beschleunigung des Handelsregistereintragungsverfahrens.

d) Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung: Die bilanzielle Betrachtungsweise setzt sich durch!

Zur Prüfung, ob der Gesellschafter seine Verpflichtung zur Erfüllung der Einlageschuld erbracht hat, wird zukünftig die bilanzielle Betrachtungsweise anzuwenden sein. Danach steht der Erfüllung der Einlageschuld die vor Einlage getroffene Vereinbarung einer Leistung an den Gesellschafter nicht entgegen, wenn sie durch eine vollwertige und **liquide** Forderung gegenüber dem Gesellschafter gedeckt ist. Nach § 19 (5) S. 2 GmbHG muss eine solche Leistung oder ihre Vereinbarung in der Anmeldung ins Handelsregister angemeldet werden. Bei Verstoß gegen dieses Erfordernis gilt das Stammkapital als nicht wirksam erbracht und ist gegebenenfalls von den Gründungsgesellschaftern nochmals zu zahlen.

Nach bisheriger Rechtsprechung tritt in den Fällen des sog. Hin- und Herzählens bei der Bargründung keine Erfüllungswirkung wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Erfordernis der Leistung der Einlage zur endgültigen freien Verfügung des Geschäftsführers ein.

Verdeckte Sacheinlage – Einführung der sog. Differenzhaftung:

Altes Recht:

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die Erbringung einer sog. verdeckten Sacheinlage keine Erfüllungswirkung. Der zwischen Gesellschafter und Gesellschaft geschlossene Vertrag und das dingliche Erfüllungsgeschäft sind als Umgehungsgeschäfte nichtig. Der Gesellschafter ist zur Erbringung seiner Einlage weiterhin in vollem Umfang verpflichtet.

Neues Recht „Anrechnungslösung“ § 19 (4) GmbHG:

Für den Fall, dass keine Vollwertigkeit der verdeckten Sacheinlage vorliegt, mit der Folge der Teilerfüllung der Einlageverpflichtung, hat der Gesellschafter zukünftig

lediglich die Wertdifferenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstandes und dem Betrag der übernommenen Einlageverpflichtung über eine Differenzhaftung in bar auszugleichen. Für die Werthaltigkeit des eingebrachten Gegenstandes trägt der Gesellschafter die Beweislast, daher sollte bei verdeckten Sacheinlagen unbedingt die Werthaltigkeit dokumentiert werden. § 19 (4) GmbHG soll mit Rückwirkung für alle Altfälle in Kraft treten.

Synoptische Gegenüberstellung altes und neues Recht, auszugsweise	
altes Recht	neues Recht
§ 8 Abs. 2 In der Anmeldung ist die Versicherung darüber abzugeben, dass die Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.	§ 19 Abs. 5 Die vor Einlage getroffene Vereinbarung einer Leistung an den Gesellschafter, die wirtschaftliche einer Einlagenrückgewähr entspricht und die nicht bereits als verdeckte Sacheinlage zu beurteilen ist, steht der Erfüllung der Einlagenschuld nicht entgegen, wenn sie durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann.
§ 19 Abs. 5 Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Überlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 getroffenen Bestimmung erfolgt.	§ 19 Abs. 4 Die verdeckte Sacheinlage steht der Erfüllung der Einlagenschuld nicht entgegen. § 9 (Differenzhaftung) gilt in diesem Fall entsprechend, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister nicht den entsprechenden Betrag der übernommenen Stammeinlage erreicht.

Analog zu den Neuregelungen im Bereich der Kapitalaufbringung gilt auch im Bereich der Kapitalerhaltung zukünftig die bilanzielle Betrachtungsweise.

Im Gegensatz zum bisherigen Erfordernis der gegenständlichen, d. h. tatsächlichen Leistungsbewirkung der Einlage gilt die Stammeinlage zukünftig auch dann als erbracht, wenn sie durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch gedeckt ist, d. h. es reicht aus, wenn ein Aktivtausch vorgenommen wird – liquide Mittel gegen (werthaltige und sofort erfüllbare) Forderung an den Gesellschafter.

Synoptische Gegenüberstellung altes und neues GmbH-Recht, auszugsweise	
altes Recht	neues Recht
§ 30 Abs. 1 Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche	§ 30 Abs. 1 Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche

Vermögen darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.	Vermögen darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die zwischen den Vertragsteilen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsertrags erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewährungsanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.
--	---

e) Neuregelungen zum Eigenkapitalersatz: Zukünftig stellen Gesellschafterdarlehen, mit wenigen Ausnahmen, nachrangige Forderungen dar!

Im neuen GmbHG wird die Rechtsfigur der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen ausdrücklich aufgegeben. Eine Unterscheidung zwischen kapitalersetzenden und normalen Gesellschafterdarlehen wird es in Zukunft nicht mehr geben. Die §§ 32a und 32b GmbHG werden ersatzlos aufgehoben.

Damit fallen auch die Grundsätze der sog. eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung in Zukunft weg. Die Folge ist, dass im Insolvenzfall Gesellschafterdarlehen nachrangige Forderungen darstellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO), ausgenommen hiervon sind lediglich Darlehen von Gesellschaftern, die weder zur Geschäftsführung befugt noch zu mehr als 10 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind oder die ein Sanierungsdarlehen hingegeben haben (§ 39 Abs. 4, Abs. 5 InsO).

Der Gläubigerschutz wird aus dem GmbH-Gesetz in das Insolvenzrecht und die Insolvenzanfechtung verlagert.

f) Neu: Haftung des Geschäftsführers bei mittelbarem, kausalem Zusammenhang von Zahlungen an Gesellschafter und einer späteren Zahlungsunfähigkeit

Durch die Einführung des § 64 S. 3 GmbH-E kommt es zu einer erheblichen Verschärfung der Haftung des GmbH-Geschäftsführers. Zukünftig haftet der Geschäftsführer auch für Zahlungen an die Gesellschafter, wenn diese die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben. Der Geschäftsführer hat daher zukünftig, wenn solche Zahlungen anstehen, einen Solvenztest (mit Blick in die Zukunft) durchzuführen. Kommt der Geschäftsführer zu dem Ergebnis, dass eine Haftung droht, müsste er konsequenterweise die Leistung an den Gesellschafter verweigern. Hier sind Konflikte zwischen Gesellschafter und Geschäftsführung vorprogrammiert.

Einzige Rettung vor der Haftung: Der Geschäftsführer konnte die zukünftige Insolvenz aus Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers zum Zeitpunkt der Zahlung nicht erkennen; man darf gespannt sein, in welchen Fällen sich dieser Ausweg gehen lässt. Als Grund für die Verschärfte Haftung nennt der Gesetzgeber die Einführung der bilanziellen Betrachtungsweise bei der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, worin er eine Verringerung

der Kapitalerhaltungsverantwortung des Geschäftsführers sieht, die es zu kompensieren gilt.

g) Zu beachten: Verlagerung der Insolvenzantragspflicht aus dem GmbHG in die InsO-E und Einführung einer Insolvenzantragspflicht für den Gesellschafter in bestimmten Fällen

Die ursprünglich originär im § 64 Abs. 1 GmbHG verankerte Insolvenzantragspflicht des GmbH-Geschäftsführers wird durch eine allgemeine, rechtsformneutrale Insolvenzantragspflicht, nun geregelt in der überarbeiteten Insolvenzordnung, ersetzt.

Hart trifft die Änderung der Insolvenzordnung insbesondere die Gesellschafter einer führungslosen Gesellschaft, die positive Kenntnis von der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft haben. Dieser Personenkreis kann sich nicht mehr darauf berufen, „nur“ Gesellschafter zu sein: Im neuen § 15a Abs. 3 InsO-E findet man nun eine Ersatzzuständigkeit dieser Gesellschafter, die dazu führt, dass eine Insolvenzantragspflicht besteht sowie bei Nichtbeachtung eine Haftung des betreffenden Gesellschafters.

Diese Regelung soll die Gesellschafter einer führungslosen Gesellschaft anreizen, schnellst möglich wieder einen Geschäftsführer zu finden, denn dann besteht die Antragspflicht nicht mehr, da sie lediglich subsidiär ist.

Resümee

Der Gesetzgeber hat mit dem nun mehrfach überarbeiteten Entwurf des MoMiG den Forderungen der Wirtschaft im Großen und Ganzen entsprochen. Die Praxis wird zeigen, ob die neuen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Gründung von Gesellschaften anhand des Musterprotokolls, praktikabel sind. Bei Gesellschaften mit mehr als einem Gesellschafter dürfte sich die Anwendung des Musterprotokolls aufgrund des erhöhten Regelungsbedarfes allerdings in den meisten Fällen schon fast an der Grenze zur Fahrlässigkeit befinden.

Die Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung und der Kapitalerhaltung durch Einführung der bilanziellen Betrachtungsweise gehen einher mit einer Verschärfung der Haftung der Gesellschafter, insbesondere im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Eigenkapitalersatz hinsichtlich der Gesellschafterdarlehen. Es wird sicherlich zukünftig für den GmbH-Geschäftsführer schwerer werden, die Gesellschafter, die keinen Einfluss auf die Geschäftsführung haben, davon zu überzeugen, der Gesellschaft Gelder zu überlassen. Die Haftungsrisiken für die Gesellschafter sind aufgrund der mit der GmbH-Reform einhergehenden Anpassungen der Insolvenzordnung zukünftig wesentlich größer, so dass auch nach der Reform dem Gläubigerschutz eine hohe Priorität eingeräumt wird.

(Rechtsstand: 12. September 2008)

Verfasser: StB Stephanie Blome,
StB/WP Gunther Formhals;
Mitglieder des Ausschusses „Rechnungswesen“ der Steuerberaterkammer Köln

(aus: Kammermitteilung 03/2008, StBK Köln)

40. Beitragssätze und Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2009

a) Beitragssatz zur Krankenversicherung

Das Bundeskabinett hat am 29. Oktober 2008 gemäß § 241 Abs. 2 SGB V die Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzverordnung – GKV-BSV) beschlossen.

Der allgemeine Beitrag zum Gesundheitsfonds wird künftig 15,5 % betragen. Der paritätisch zu finanzierende Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird auf 14,6 % festgelegt. Unverändert wird der so genannte zusätzliche Beitragssatz, der alleine von den versicherten Arbeitnehmern zu tragen ist, 0,9 % betragen. Der ermäßigte Beitragssatz, der für gesetzlich versicherte Mitglieder ohne eigenen Krankengeldanspruch gilt, beträgt 14,0 %. Auch dieser erhöht sich um 0,9 Prozent.

b) Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird ab dem 1. Januar 2009 (jedoch befristet bis zum 30. Juni 2010) 2,8 % statt wie seit Januar 2008 3,3 % betragen. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wird derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorbereitet.

c) Beitragssatz zur Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für das Jahr 2009 wird unverändert bei 19,9 % liegen (vgl. Antwort der Bundesregierung BT-Drs. 16/2381).

d) Beitragssatz zur Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wurde bereits zum 1. Juli 2008 von derzeit 1,7 % auf 1,95 % (vgl. § 55 SGB XI) erhöht (Rundschreiben 22/2008 vom 22. Januar 2008). Für Kinderlose bleibt es bei einem Beitragszuschlag von 0,25 %, sodass deren Beitragssatz ab dem 1. Juli 2008 2,2 % beträgt.

e) Künstlersozialabgabe

Durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung für 2009 wurde festgelegt, dass der Abgabesatz im Jahr 2009 von derzeit 4,9 % auf 4,4 % sinken wird (Anlage 2 – BGBl. I 2008, 1784).

f) Insolvenzgeldumlage – Beitragssatz

Durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (siehe hierzu auch Rundschreiben 318/2008 vom 23. September 2008), dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt noch aussteht, wurde u. a. neu geregelt, dass die Insolvenzgeldumlage künftig durch einen vom BMAS festzulegenden Beitragssatz auf das rentenversicherungs-

pflichtige Entgelt erhoben werden soll. Bisher steht die Höhe dieses Beitragssatzes noch nicht fest; im Gespräch ist ein Satz um die 0,1 %. Über den endgültig festgelegten Satz werden wir Sie informieren.

g) Bemessungsgrößen 2009

Beigefügt finden Sie eine Übersicht über die Beitragsbemessungsgrößen, wie sie ab dem Jahr 2009 gelten werden (BR-Drs. 761/08 - Anlage 3). Die Zustimmung des Bundesrats ist zwar noch nicht erfolgt, in den Vorjahren sind die Rechengrößen aber regelmäßig entsprechend dem Entwurf umgesetzt worden.

41. Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Das nicht zustimmungspflichtige UVMG hat am 19. September 2008 den Bundesrat passiert und wird nach Verkündung im Bundesgesetzblatt zu den verschiedenen im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkten in Kraft treten können. Nachfolgend sind die für Steuerberater wichtigsten Regelungen des UVMG dargestellt:

a) Reduzierung der Berufsgenossenschaften

Durch das UVMG wird die Zahl der Berufsgenossenschaften bis Ende 2009 von heute 26 auf neun gesenkt; die heute mehr als 30 Unfallkassen werden bis dahin auf 17 reduziert.

Für die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) bedeutet das, dass zum 1. Januar 2009 die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie (vgl. Rundschreiben Nummer 49/2008 vom 7. Februar 2008) und zum 1. Januar 2010 auch die BG Bahn (die Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen) in der VBG aufgehen.

b) Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften (sog. Überaltlastausgleich)

Mit Rundschreiben Nummer 126/2007 vom 9. Mai 2007 hatten wir über die beabsichtigte Neuregelung des Überaltlastausgleichs berichtet. Der damals angekündigte Verteilungsschlüssel (von 30 % nach Neurenten, also nach dem versicherten Risiko, und von 70 % nach Entgelt) für die Verteilung bestehender Altlasten ist nun gesetzlich normiert worden (vgl. §§ 178, 179 SGB VII). Für die Mitglieder der VBG wird dies zu Beitragserhöhungen führen.

c) Neue Meldepflichten für Arbeitgeber

Die bisherigen Lohnnachweise zur Unfallversicherung werden zum 1. Januar 2009 durch verpflichtende Angaben des Arbeitgebers in den Jahresmeldungen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2c bis h SGB IV ersetzt.

Zu melden sind danach

- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,
- der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,
- die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Betriebes,

- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers und
- die auf den Arbeitnehmer anzuwendende Gefährtarifstelle.

Darüber hinaus sieht § 165 Abs. 1 SGB VII vor, dass Unternehmer nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden in der Jahresmeldung nach § 28a Abs. 3 des Vierten Buches der Einzugsstelle zu melden haben. Die Satzung kann bestimmen, dass die Unternehmer dem Unfallversicherungsträger weitere, zur Berechnung der Umlage notwendige Angaben zu machen haben.

Die neuen Meldepflichten wurden im Gesetzgebungsverfahren von verschiedenen Seiten kritisiert. Zurückzuführen ist diese Neuregelung auf den Übergang der Betriebsprüfungsbefugnis von der Unfallversicherung auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zum 1. Januar 2010 (vgl. „Grüne Mitteilung Nr. 39/2007 vom 19. September 2007). Die DRV wird künftig die Ordnungsmäßigkeit der Beitragsabführung zur Unfallversicherung arbeitnehmerbezogen prüfen.

d) Einzug der Insolvenzgeldumlage mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Ab dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeldumlage nicht mehr von den Berufsgenossenschaften (für die Bundesagentur für Arbeit) eingezogen, sondern wird zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen vom rentenversicherungspflichtigen Entgelt mit einem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch festzulegenden Beitragssatz erhoben.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass mit dem UVMG lediglich die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung verabschiedet worden ist. Regelungen zur Leistungsreform, die unter anderem von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) als dringend notwendig angemahnt worden sind, sind aufgrund koalitionsinterner Streitigkeiten derzeit nicht mehr im Gespräch. Diese Reform ist auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

42. Information zur Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen und Kapitalertragsteuer-Anmeldungen an die Finanzverwaltung ab 2009

Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 EStG können die Lohnsteuerbescheinigungsdaten für Arbeitslöhne ab dem Kalenderjahr 2009 nur noch authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden (sog. Sicherheitsauthentifizierung). Unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software ist hierfür eine einmalige Registrierung des Datenübermittlers im ElsterOnline-Portal unter der Internetadresse <https://www.elsteronline.de> erforderlich. Mit dem bei der Registrierung erzeugten elektronischen Zertifikat kann die Finanzverwaltung feststellen, von wem eingehende Steu-

erdaten übermittelt wurden. Dieses Übermittlungsverfahren gewährleistet ein Maximum an Datensicherheit. Der Registrierungsvorgang ist in drei Einzelschritte unterteilt. Ab Beginn der Registrierung bis zum Abschluss des Vorgangs können bis zu zwei Wochen vergehen. Weitere Informationen sind im Internet unter o. a. Adresse erhältlich.

Aufgrund der ab dem Kalenderjahr 2009 geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung der Daten können zum Jahreswechsel organisatorische bzw. technische Schwierigkeiten aus Kapazitätsgründen nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb eine baldige Registrierung empfohlen. Registrierte Arbeitgeber können bereits jetzt die Übermittlung authentifiziert durchführen.

Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen für das Kalenderjahr 2008 sind noch nicht von der Sicherheitsauthentifizierung betroffen.

Sicherheitsauthentifizierung bei der Übermittlung von elektronischen Kapitalertragsteuer-Anmeldungen

Die Kapitalertragsteuer-Anmeldungen sind ab dem 01.01.2009 grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln (§ 45a Absatz 1 EStG). Die Daten können ebenfalls nur authentifiziert nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung übermittelt werden.

Hierfür ist die Registrierung am ElsterOnline-Portal zwingend notwendig. Nähere Informationen hierzu sind unter der Internetadresse <https://www.elsteronline.de> erhältlich.

Das Formular für die Online-Abgabe der Kapitalertragsteuer-Anmeldung steht nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung ebenfalls im ElsterOnline-Portal zur Verfügung.

Um technischen oder organisatorischen Engpässen zum Jahreswechsel aus dem Weg zu gehen und rechtzeitig auf die elektronische Übermittlung vorbereitet zu sein, wird eine baldige Registrierung empfohlen.

43. Gesundheitsreform – Neuregelungen zum 1. Januar 2009

hier: Wegfall des Krankengeldanspruchs für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige

Im Rahmen des bereits im Jahr 2007 vom Gesetzgeber verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, BGBl I 2007, S. 378 ff.) treten u. a. nachstehend aufgeführte Neuerungen zum 1. Januar 2009 in Kraft. Diese Neuerungen gelten nicht nur für Mandanten, sondern können auch für den Steuerberater – als Versicherten – selbst zu beachten sein.

- Die wichtigste Neuerung ist die, dass zum 31. Dezember 2008 für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberuflich Selbstständige der Anspruch auf Krankengeld entfällt (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB V n. F.). Dieser Anspruch konnte schon nach bisher geltendem Recht in den Satzungen der

Krankenkassen ausgeschlossen werden oder konnte erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Ab dem 1. Januar 2009 haben die gesetzlichen Krankenkassen in ihren Satzungen für Selbstständige einen Wahltarif anzubieten. Der Gesetzgeber hat die Krankenkassen verpflichtet – entsprechend des Leistungsumfangs – hierfür auch Prämienzahlungen vorzusehen. Wählt ein Versicherter einen derartigen Tarif, ist er mindestens drei Jahre an die gewählte Krankenkasse gebunden (§ 53 Abs. 7 SGB V n. F.). Durch den Wegfall des Krankengeldanspruchs haben Selbstständige nur noch den ermäßigten Beitragssatz (siehe unten) zu zahlen.

Um nicht am 1. Januar 2009 schutzlos dazustehen, sollten gesetzlich versicherte Selbstständige – soweit noch nicht geschehen – ihren Versicherungsschutz im Krankheitsfall überprüfen und entsprechende individuelle Vorsorgemaßnahmen, möglicherweise auch mittels privater Versicherung, treffen.

- Ab dem 1. Januar 2009 gilt der von der Bundesregierung festgelegte allgemeine Beitragssatz zum Gesundheitsfonds in Höhe von 15,5 %, wobei 14,6 % hiervon paritätisch, mithin von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen getragen werden. 0,9 % trägt der Arbeitnehmer jedoch allein. Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14,9 %, wobei 14,0 % paritätisch und 0,9 % Prozent allein vom Arbeitnehmer getragen werden (GKV-Beitragsatzverordnung BGBl I 2008, 2109). Der erhöhte Beitragssatz entfällt zum 1. Januar 2009.

Kommen die Krankenkassen mit den ihnen zugewiesenen Geldern nicht aus, so können sie im Laufe des nächsten Kalenderjahres einen Zusatzbeitrag erheben. Für diesen Fall steht den Versicherten ein Sonderkündigungsrecht zu (§ 175 Abs. 4 SGB V n. F.).

- Außerdem sind ab dem 1. Januar 2009 alle Bürger verpflichtet, sich kranken zu versichern. Die private Krankenversicherung ist hierzu vom Gesetzgeber verpflichtet worden, einen Basistarif (bisheriger Standardtarif) zu bezahlbaren Prämien anzubieten, dessen Leistungsumfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Der Basistarif kann grundsätzlich von allen gewählt werden, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind oder versichert sein können. Für die private Krankenversicherung gilt Kontrahierungszwang.

V. Europafragen/Verschiedenes

44. Der steuerberatende Beruf in Skandinavien

In den skandinavischen Ländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gibt es verschiedene Berufsgruppen, die steuerberatend tätig sind. Allerdings sind die dortigen Steuersysteme völlig anders konzipiert und deutlich weniger komplex als das deutsche System. Im Folgenden wird der Schwerpunkt auf prüfende und steuerberatend tätige Berufsgruppen gelegt, die aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche den Steuerberatern in Deutschland am nächsten kommen.

Die Titel der betrachteten Berufsgruppen sind staatlich geschützt, wobei der Titelschutz nicht an eine Verbandsmitgliedschaft gebunden ist. Rechtsanwälte, die in Skandinavien ebenfalls steuerberatende Funktionen wahrnehmen können, werden im Rahmen der folgenden Übersicht ausgeklammert.

Berufsgruppen

Im Rahmen der Übersicht wird der Schwerpunkt auf die folgenden Berufsgruppen gelegt:

1. Dänemark: *Registreret Revisors, Statsautoriseret Revisors*.
2. Finnland: *KHT-Approved-Auditors, HTM-Approved-Auditors*.
3. Norwegen: *Registreret Revisors, Statsautoriseret Revisors*.
4. Schweden: *Auktoriserade Revisorer, Godkända Revisorer*.

Ausbildung

Steuerberatung ist in den vier skandinavischen Staaten gesetzlich nicht reglementiert; in der Praxis wird sie zumeist von den prüfenden Berufen ausgeübt. Grundsätzlich kann dort jedermann steuerberatend tätig werden.

In Dänemark sind der *Registreret Revisor* und der *Statsautoriseret Revisor* verbreitete Berufsbilder, die u.a. auch steuerberatend tätig werden. Ihre Titel sind durch gesetzliche Vorschriften geschützt. Um den Titel des *Registreret Revisors* zu führen, muss ein Universitätsstudium von mindestens drei Jahren in den Fachrichtungen Wirtschaft oder Recht abgeschlossen werden. Darüber hinaus müssen mindestens drei Jahre praktische Erfahrungen in einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei gesammelt werden. Den Abschluss der Ausbildung bildet eine staatlich anerkannte Prüfung. Zur Erlangung des Titels *Statsautoriseret Revisor* ist ein fünfjähriges Universitätsstudium mit anschließender dreijähriger praktischer Tätigkeit erforderlich. Die abschließende Prüfung ist beim zuständigen Ministerium abzulegen.

Um in Finnland als *HTM-Approved-Auditor* tätig zu werden, muss zunächst ein Universitätsstudium (mit einem Bachelor-Abschluss) absolviert werden, dem eine berufspraktische Tätigkeit von fünf Jahren folgt. Im Anschluss daran muss man sich einer staatlich anerkannten Abschlussprüfung unterziehen, die die regional zuständige finnische Handelskammer abnimmt. Bevor der *KHT-Approved-Auditor* zur *KHT-Prüfung* zugelassen wird, muss er zunächst ein Universitätsstudium absolvieren (mit einem Master-Abschluss), das bestimmten vom Handels- und Industrieministerium festgelegten Inhalten entsprechen muss. Im Anschluss muss man fünf Jahre bei einem anderen *KHT-Approved-Auditor* oder einer dementsprechenden Stelle tätig sein. Die *KHT-Prüfung* wird von der zentralen finnischen Handelskammer gestellt.

In Norwegen kommen die Berufe des *Registreret Revisor* sowie des *Statsautoriseret Revisor* dem deutschen Steuerberater am nächsten. Beide führen staatlich geschützte

Berufsbezeichnungen. Um *Registreret Revisor* werden zu können, müssen die Kandidaten verschiedene Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen ein dreijähriges Universitätsstudium vorweisen, in dem v.a. die Fächer Berufsverständnis, Berufsaufgaben, Interne Revision, Jahresabschluss, Buchführung, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht vermittelt wurden. Darüber hinaus müssen sie zwei Jahre bei einem *Registreret Revisor* oder einem *Statsautoriseret Revisor* berufstätig sein. Die Berufszugangsprüfung kann entweder vor oder nach der praktischen Erfahrung abgelegt werden. Der Weg zur Berufszulassung als *Statsautoriseret Revisor* beginnt zunächst mit einem Hochschulstudium mit besonderem Revisions-Abschluss. Dann folgen zwei Jahre berufspraktische Tätigkeit bei einem *Registreret Revisor* oder einem *Statsautoriseret Revisor*. Im Anschluss daran muss eine Berufszugangsprüfung abgelegt werden.

Um in Schweden den Titel *Godkända Revisor* zu erhalten, absolvieren die Kandidaten zunächst ein zwei- bis dreieinhalbjähriges Studium (davon mindestens ein Jahr im Bereich der Buchhaltung und Revision). Außerdem ist eine anschließende fünfjährige berufspraktische Tätigkeit nötig. Eine besondere Abschlussprüfung wird bisher nicht verlangt. Um als *Auktoriserade Revisor* tätig zu werden, muss zunächst ein Hochschulstudium (Mindeststudienzeit dreieinhalb Jahre) absolviert werden. Darüber hinaus muss eine fünfjährige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden, davon drei Jahre im Prüfungswesen. Außerdem ist eine Teilnahme an den berufsbegleitenden Kursen erforderlich, die von der Berufsorganisation *Branschorganisationen för revisorer och rådgivare (FAR SRS)* angeboten werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, erhält der Kandidat von der schwedischen Regierung eine Berufserlaubnis. Damit kann er auch die Mitgliedschaft beim *FAR SRS* beantragen. Mitglied kann er dort allerdings erst werden, wenn er seine Kenntnisse in einer Zulassungsprüfung nachgewiesen hat.

Vertretung des Berufsstands/Berufsorganisationen

In Dänemark schließen sich ungefähr 2.000 *Registreret Revisorer* in der „*Foreningen af Registreret Revisorer*“ (*FRR*) zusammen. Die *FRR* hat mit der „*Foreningen af skatteraadgivere i Danmark*“ (*FSD*) eine weitere Berufsorganisation gegründet, die auf freiwilliger Basis alle in der Steuerberatung tätigen Berufsgruppen vereint und ca. 40 Mitglieder hat. Dazu zählen neben *Registreret Revisoren* auch *Statsautoriseret Revisoren* und Rechtsanwälte. Die *FSD* setzt sich für die Dokumentation von Fachinformationen im Steuerwesen ein, stellt diese zur Verfügung und wirkt bei der Steuergesetzgebung mit. Darüber hinaus vertritt die Organisation die Interessen der dänischen Steuerberater auch auf EU-Ebene. Die *FSD* ist Mitglied der „*Confédération Fiscale Européenne*“ (*CFE*).

In Finnland gibt es zwei Verbände, die die Interessenvertretung von steuerberatend tätigen *KHT-* und *HTM-Approved-Auditors* übernommen haben: *Suomen vero-konsultit SVK ry (SVK)* und *Suomen Veroasiantuntijat ry*. Der *SVK* ist ein privater Berufsverband, der 1995 gegründet wurde. Die etwa 70 Mitglieder sind hauptsächlich *KHT-* und *HTM-Approved-Auditors*. Der Beitritt zum *SVK* erfordert eine Ausbildung mit befriedigendem theo-

retischem Wissen und Praxiserfahrung in der Steuerberatung. Der SVK ist Mitglied in der europäischen Interessenvertretung CFE. Der *Suomen Veroasiantuntijat ry* wurde im Jahr 2000 gegründet. Der private Berufsverband vereinigt etwa 90 interessierte Mitglieder, von denen die meisten in einer der vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften speziell steuerberatend tätig sind. Der Berufsverband hat einen Beobachterstatus in der europäischen Interessenvertretung CFE. Beide Verbände nehmen zu Vorschlägen in der Steuergesetzgebung Stellung.

Auch in Norwegen existiert keine Kammer für wirtschaftsprüfende Berufe, sondern ausschließlich Verbände. Die Berufsaufsicht wird von der norwegischen Börsenaufsichtsbehörde (*The Banking, Insurance and Securities Commission*) ausgeübt. Diese entscheidet über die Zulassung zum Beruf, führt staatliche Qualitätskontrollen („peer reviews“) durch, geht Beschwerden oder Auffälligkeiten nach und kann Sanktionen bis hin zum Berufsausschluss verhängen. Etwa 1.200 der *Registrerte Revisor* sind freiwillig zusammengeschlossen in dem *Norges Registrerte Revisorers Forening (NRRF)*. Auch einige *Statsautoriserete Revisor* gehören zu den Mitgliedern der Organisation, die 1954 gegründet wurde und sich als Interessenvertreter sowie fachlicher Begleiter und „Vordenker“ für die Berufsangehörigen versteht. Höchstes Gremium ist die Generalversammlung, die einmal im Jahr zusammenkommt. Daneben gibt es einen Vorstand, eine Disziplinarkommission und bestimmte Fachausschüsse. Der *NRRF* hat 15 regionale Unterorganisationen. Der *NRRF* stellt über vier Abteilungen (Abteilung für Fachfragen und Eingaben, Schulungsabteilung, Verwaltungsabteilung und Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit) eine Vielzahl von Serviceleistungen zur Verfügung. Die *Statsautoriserete Revisor* sind hingegen in einem eigenen Verband organisiert, der *Norges Statsautoriserete Revisorers Forening (NSRF)*. Die Mitgliedschaft ist hier freiwillig.

In Schweden gibt es zwei Verbände, die die Interessenvertretung und Beratung der Steuerberater (*Auktoriserade Revisor* und *Godkända Revisor*) übernehmen: *Föreningen av Skatterådgivare i Sverige (FSS)* und *Branschorganisationen för revisorer och rådgivare (FAR SRS)*. Es besteht keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer der Organisationen, die beide privatrechtlich organisiert sind. Das *FAR SRS* geht aus einer Fusion des *Institute for the accountancy profession in Sweden (FAR)* mit dem *Svenska Revisorsamfundet (SRS)*, der schwedischen Vereinigung der Wirtschaftsprüfer, im Jahre 2006 hervor. Das *FAR SRS* vereint etwa 4.000 Mitglieder. Das *FSS* wurde 1990 von der *Svenska Revisorsamfundet (SRS)* gegründet und umfasst ca. 1.500 Mitglieder.

Tätigkeiten

Die *Registreret Revisors* in Dänemark, die *HTM-Approved-Auditors* in Finnland, die *Registreret Revisors* in Norwegen und die *Godkända Revisor* in Schweden stehen grundsätzlich für Buchführung, Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Mitwirkung an Steuererklärungen, steuerliche bzw. betriebswirtschaftliche Beratung sowie steuerliche Gestaltungsberatung zur

Verfügung. Außerdem übernehmen sie die (freiwillige) Prüfung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Die Tätigkeitsbereiche der *Statsautoriserete Revisors* in Dänemark, der *KHT-Approved-Auditor* in Finnland, der *Statsautoriserete Revisors* in Norwegen und der *Auktoriserade Revisor* in Schweden decken sich größtenteils mit den bereits genannten. Allerdings arbeiten letztere zu meist für größere Firmen. Auch sind nur diese Berufsgruppen zur Prüfung von größeren sowie börsennotierten Unternehmen befugt und nehmen Pflichtprüfungen vor.

Die *Registreret Revisors* und die *Statsautoriserete Revisors* in Dänemark sind außerdem zur Vertretung ihrer Mandanten vor Finanzbehörden und Finanzgerichten erster Instanz berechtigt.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Generell gelten in den vier skandinavischen Ländern die üblichen Berufsgrundsätze wie Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Haftung für berufliche Fehler, Diskretion, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie Verschwiegenheit.

Fortbildung

Eine gesetzliche Fortbildungspflicht besteht in Dänemark nicht. Allerdings hat die *FRR* für ihre Mitglieder eine solche Verpflichtung eingeführt. Eine Mindeststundenzahl wird aber bisher nicht vorgegeben.

Für die *HTM-* sowie *KHT-Approved-Auditors* in Finnland gilt eine privatrechtliche Regelung, nach der eine Fortbildungspflicht von 30 Stunden jährlich besteht.

Seit 1996 ist in Norwegen die Teilnahme an Fortbildungsprogrammen des *NRRF* bzw. der *NSRF* für alle Mitglieder verpflichtend. Diese erstrecken sich über fünf Jahre und umfassen 175 Stunden Fortbildung auf den Gebieten Prüfungswesen, Buchführung/Jahresabschluss, Steuern und Wirtschaftsrecht. Außerdem werden laufend Seminare organisiert und jährlich ein dreitägiger Kongress veranstaltet, bei dem fachliche Themen dargestellt werden.

Das *FAR SRS* in Schweden schreibt seinen Mitgliedern eine Fortbildung in einem Umfang von 40 Stunden jährlich, bzw. 120 Stunden in drei Jahren vor.

Haftpflichtversicherung

Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten im Bereich der Wirtschaftsprüfung gibt es in Dänemark nicht. Allerdings beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung der *Registreret Revisors* und der *Statsautoriserete Revisors* 2.000.000 Dkr (in etwa 270.000 €).

Sowohl für *HTM-* als auch für *KHT-Approved-Auditors* gibt es in Finnland keine gesetzliche Pflichtversicherung. Wohl aber besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Versicherung aufgrund von Regelungen der Be-

rufsverbände. Die Mindestversicherungssumme beträgt knapp 340.000 €.

Sowohl für Mitglieder des *NRRF* als auch für die der *NSRF* ergibt sich in Norwegen eine Versicherungspflicht aus den Statuten. Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000.000 NOK (in etwa 625.000 €).

Für *Godkända Revisorer* und *Auktoriserade Revisorer* besteht in Schweden aufgrund des schwedischen Wirtschaftsprüfergesetzes eine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Mindestversicherungssumme beträgt 8 Mio. Skr (in etwa 845.000 €).

Werbung

In den skandinavischen Ländern bestehen keine besonderen berufsrechtlichen Werbebeschränkungen. Es gilt lediglich das allgemeine Wettbewerbsrecht, das gewisse Einschränkungen vorsieht. Spezialisierungshinweise sind zulässig. In Schweden sind sogar vergleichende Werbemaßnahmen zulässig.

45. Europäisches Register der Steuerberater - Kooperationspartner suchen und finden

Suchen Sie für einen Mandanten, der eine Niederlassung im europäischen Ausland gründen möchte oder bereits betreibt, einen ortsansässigen Steuerberater? Unter www.cfe-eutax.org/register bietet die europäische Steuerberatervereinigung CFE kostenlos die Möglichkeit, den geeigneten Steuerberater zu suchen. Die Eingabe verschiedener Suchkriterien ermöglicht ein gezieltes Vorgehen.

Möchten Sie von Ihren Kollegen und/oder potentiellen Mandanten zur Zusammenarbeit **gefunden** werden? Unter eureg@bstbk.be übermittelt Ihnen das Brüsseler Büro der Bundessteuerberaterkammer einen Zugangscod mit dem Sie Ihren Eintrag vornehmen können. Hierfür wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 100 € sowie eine fortlaufende Jahresgebühr von 50 € erhoben. Die Qualität des Registers gewährleistet, dass nur Steuerberater, deren Organisation Mitglied in der CFE ist und damit deren strenge Qualitätskriterien erfüllt, sich in dieses Register eintragen können.

46. Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im Ausland

Die Bundessteuerberaterkammer hat ein Verzeichnis von Institutionen erstellt, bei denen im Ausland Jahresabschlüsse zu veröffentlichen sind. Auf Nachfrage haben die nachstehend aufgeführten Länder geantwortet:

Zuständige Einrichtungen und Vorschriften zur Einreichung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen

Land	Vorschriften/Einrichtungen
Belgien	1. In Belgien müssen die Jahresabschlüsse (JA) aller dort tätigen Gesellschaften bei der belgischen Nationalbank hinterlegt werden, von der sie auch interessierten Personen zur Verfügung gestellt werden.
Dänemark	1. Der JA ist bei der Danish Commerce and Companies Agency (dänische Behörde für Handel und Unternehmen) einzureichen. Diese übernimmt dann die Veröffentlichung.
Finnland	1. Die JA müssen in Finnland beim National Board of Patents and Registration of Finland (finnische Behörde für Patentwesen und Registrierung) eingereicht werden. Von dort werden die Informationen an das finnische Trade Register (Handelsregister) weitergegeben. 2. In Zukunft wird es allerdings ausreichend sein, den JA der Steuererklärung beizulegen. Die finnische Steuerbehörde gibt diesen dann an das National Board of Patents and Registration of Finland weiter.
Frankreich	1. In Frankreich sind die JA beim Tribunal de Commerce (Handelsgericht) einzureichen.
Großbritannien	1. Hier erfolgt die Einreichung der JA beim Companies House (Handelsregister)
Irland	1. Die JA sind in Irland beim Companies registration office (Handelsregister) einzureichen.
Island	1. In Island sind die JA bei der öffentlichen Einrichtung „Ársreikningaskrá“ einzureichen. Im Anschluss daran werden die JA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
Italien	1. Das Registro Imprese (Handelsregister) ist in Italien die Stelle, bei der die JA abgegeben werden müssen.
Lettland	1. Hier ist der JA beim Enterprise Register of the Republic of Latvia (Handelsregister) einzureichen.
Litauen	1. Entsprechend dem litauischen Gesetz ist der JA sowie bei prüfungspflichtigen Unternehmen der Vermerk des Abschlussprüfers innerhalb von 30 Tagen nach der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung bei dem „Register of Legal Entities“ (Handelsregister) einzureichen.
Luxemburg	1. In Luxemburg sind die JA beim Registre de Commerce et des Sociétés (Handelsregister) einzureichen.
Malta	1. Kapitalgesellschaften sind dazu verpflichtet, die JA bei der dafür zuständigen Stelle, der „Registry of Companies“ (Handelsregister) einzureichen. Die Daten sind dann auf der Homepage des Registers der Öffentlichkeit zugänglich.

2. Kleineren Kapitalgesellschaften ist es erlaubt, eine kürzere Fassung des JA zu veröffentlichen.
- Niederlande 1. In den Niederlanden sind die JA bei der Dutch Chamber of Commerce (niederländische Handelskammer) einzureichen.
2. Außerdem gibt es dort eine kommerzielle Webseite, auf der JA der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Norwegen 1. Hier sind die JA bei der Register Authority Brønnøysundregistrene (Handelsregister) einzureichen.
- Österreich 1. In Österreich ist es gesetzlich vorgesehen, dass JA bei zwei Institutionen eingereicht werden: Firmenbuch (§ 277 Abs. 1 UGB) und Abgabenbehörde (§ 44 Abs. 1 EStG).
2. Beim Firmenbuch sind die JA verpflichtend elektronisch einzureichen (§ 277 Abs. 6 UGB). An die Abgabenbehörde können die JA freiwillig elektronisch übermittelt werden.
3. Die JA von großen Aktiengesellschaften werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht (§ 44 Abs. 1 EStG).
- Polen 1. Kapitalgesellschaften haben ihre JA und, wenn Prüfungspflicht besteht, den Vermerk des Abschlussprüfers im Amtsblatt Monitor Polski B zu veröffentlichen. Genossenschaften müssen dies im Amtsblatt Monitor Spółdzielczy tun.
- Rumänien 1. Die JA müssen hier beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen eingereicht werden.
2. Der Nachweis über die Einreichung des JA ist dann beim National Trade Register Office (Handelsregister) abzugeben.
- Schweden 1. In Schweden müssen JA beim Swedish Company Registration Office (Handelsregister) eingereicht werden.
- Schweiz 1. Es gibt keine Vorschrift, nach der Kapitalgesellschaften ihre JA generell publizieren müssten.
2. Diese Pflicht besteht gemäß Obligationenrecht Art. 697 h nur für Gesellschaften, welche Anleihen ausgegeben haben oder an der Börse notiert sind. Die Veröffentlichung erfolgt entweder über das Schweizerische Handelsamtsblatt oder auf dem Wege des individuellen Versands an jede Person, welche dies verlangt.
3. Eine Publikation der JA ist zudem für börsennotierte Gesellschaften aufgrund der Börsenvorschriften, insbesondere des Notierungsreglementes, zwingend.

4. Daneben gibt es weitere Publizitätspflichten aufgrund von Spezialgesetzen, bspw. für Banken aufgrund des Bankengesetzes (Art.6).
- Spanien 1. Hier sind die JA beim Registro Mercantil Central (Handelsregister) einzureichen.

47. Hardwareauswahl bei der Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen ab 2009

Welche Hardware empfiehlt sich für die authentifizierte Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung ab 2009?

Ab dem 01. Januar 2009 können Lohnsteuerbescheinigungen gemäß § 41b EStG nur noch mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (authentifiziert) übertragen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unternehmen bzw. Steuerberater sich per Elster-Onlineportal registrieren lassen. Die Finanzverwaltung empfiehlt den Einsatz des so genannten **Elster-Stick** zur Identifizierung.

Neben dem vom Finanzamt angesprochenen Verfahren des **Elster-Stick** gibt es die Möglichkeit des Einsatzes einer **Signaturkarte**, eines **USB-Stick**, des **DATEV mIdentity compact** und **DATEV mIdentity comfort**.

Im Nachfolgenden werden die Unterschiede erläutert:

Signaturkarte

Zum Einsatz einer Signaturkarte benötigt man ein Chipkartenlesegerät und eine Signaturkarte in Form einer Scheckkarte.

Die Signaturkarte kann zur qualifizierten elektronischen Signatur genutzt werden, welche der eigenhändigen Unterschrift weitgehend gleichgestellt ist. Die Karte sollte daher entsprechend sensibel aufbewahrt werden. Die zugehörigen Pins sind ebenfalls äußerst vorsichtig zu behandeln.

Mit der Signaturkarte ist die authentifizierte Übertragung möglich.

Preis: Das Chipkartenlesegerät kostet bei der DATEV einmalig 32,00 EUR zzgl. MwSt. Die Benutzung der Karte ist kostenlos.

Neben der DATEV bieten verschiedene Anbieter, z.B. Signhelp Deutschland GmbH, Signaturkarten mit verschiedenen Funktionen zum Preis von 79,00 EUR bis 335,00 EUR zzgl. MwSt an.

Elster-Stick

Der Elster-Stick ist ein persönliches Zertifikat des Anwenders, welches auf dem Stick gespeichert ist.

Der Stick kann nicht als zusätzliches Speichermedium eingesetzt werden (kein USB-Stick). Er bietet die Möglichkeit der authentifizierten Übertragung an die Finanzverwaltung.

Preis: Der Elster-Stick kostet einmalig 34,40 EUR zzgl. MwSt.

DATEV mIDentity compact

DATEV mIDentity compact ist ein Stick, der mit der dazugehörigen Software folgende Funktionen bietet:

- fortgeschrittene Signatur und Verschlüsselung von Dokumenten, Dateien und E-Mails,
- Nutzung des exklusiven Bereichs und Online-Anwendungen der DATEV,
- sichere zertifikatsbasierte Windows-Systemanmeldung (Log on),
- DATEV-Softwareschutzmodulfunktion,
- Mit DATEV mIDentity-Sticks ist die authentifizierte Übertragung an die Finanzverwaltung möglich.

Preis: Der DATEV mIDentity compact-Stick kostet einmalig 54,00 EUR zzgl. MwSt.

DATEV mIDentity comfort

DATEV mIDentity comfort ist ein Stick, der mit der dazugehörigen Software folgende zusätzliche Funktionen zu den Funktionen DATEV mIDentity compact bietet:

- USB-Wechseldatenträger, 1 GB-Speicher,
- Smartcardleser,
- Verwaltung von verschiedenen Passwörtern und Abspeicherung,
- beliebige Daten in Datensafes verschlüsseln und speichern auf dem Stick selber oder auf der Festplatte des PCs,
- DATEV-Softwareschutzmodulfunktion,
- DATEV-Software-Lizenzverwaltung und Speicherung,
- Virenprüfung im mobilen Einsatz.

Preis: Der DATEV mIDentity comfort-Stick kostet einmalig 129,00 EUR zzgl. MwSt, monatliche Gebühr 4,00 EUR zzgl. MwSt (monatliche Gebühr entfällt für DATEV-Mehrwertpaketnutzer).

Eine Übertragung über das DATEV-Rechenzentrum ist immer eine authentifizierte Übertragung, so dass hierzu keine weitere Hardware benötigt wird.

Die authentifizierte Elster-Onlineübertragung ist mit allen Varianten möglich.

Bei der Entscheidung für eine der vorgestellten Möglichkeiten sollten die verschiedenen Funktionen der einzelnen Hardware-Componenten für den Einsatz in der Kanzlei abgewogen werden.

(aus: Kammermitteilung Köln 03/08)

48. Bundessteuerberaterkammer gibt Hinweise zu Datenschutz und Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis neu heraus

Datenschutz und Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis müssen höchsten Anforderungen gerecht werden. Ein aktuelles Praxispapier der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) informiert Steuerberater über den aktuellen Stand in diesem Bereich.

Die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ berücksichtigen die umfassenden Rechtsänderungen der letzten Jahre, zum Beispiel die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes und das Telemediengesetz, in ihrer jeweiligen Auswirkung auf die Datenschutzpraxis bei Steuerberatern. Außerdem greifen sie relevante technische Neuerungen auf. Ein umfangreiches Glossar enthält Erklärungen und praxisorientierte Anwendungshinweise zu rund 150 Begriffen - von A wie „Administrator“ bis Z wie „Zweckbindung der Daten“.

Die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ sind als benutzerfreundliches elektronisches Dokument unter www.bstbk.de, Rubrik Downloads/Berufsrechtliches Handbuch abrufbar.

49. Beratungsförderung für mittelständische Unternehmen neu ausgerichtet

Seit den 80er Jahren unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die mittelständische Wirtschaft bei der Unternehmensführung und beim Unternehmensstart. Gefördert werden Beratungen, Workshops und Seminare für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Existenzgründer. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Fördermaßnahmen werden seit jeher rege nachgefragt. Allein 2007 wurden über 10.000 Unternehmensberatungen und fast 4.000 Informations- und Schulungsveranstaltungen mit insgesamt 14,6 Mio. Euro bezuschusst. Seit 2005 erfolgt zudem eine Mitfinanzierung über den Europäischen Sozialfonds (ESF).

Nach den seit dem 01.07.2008 geltenden neuen Richtlinien (BANz. 99, S. 2404) werden künftig ausschließlich Unternehmen und freiberuflich Tätige gefördert (allerdings nicht Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe), die mindestens seit einem Jahr am Markt bestehen und die Kriterien der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen. Unternehmen und Freiberufler können einen Zuschuss für Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung erhalten (sog. allgemeine Beratungen). Darüber hinaus werden Zuschüsse für eine Reihe

spezieller Beratungen wie Technologie-/Innovations-, Außenwirtschafts-, Kooperations- und Qualitätsmanagementberatungen vergeben sowie für Beratungen zur Mitarbeiterbeteiligung und im Vorfeld eines Rating (sog. spezielle Beratungen). Ausdrücklich ausgenommen sind Beratungen, die steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben sowie Beratungen im Rahmen der Existenzgründung. Existenzgründungsberatungen werden von der Mittelstandsbank gefördert (www.kfw-mittel-stands-bank.de).

Neben den bisher schon geförderten Beratungen zum Umweltschutz sind nunmehr auch Beratungen zum Arbeitsschutz sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in das Förderprogramm neu aufgenommen worden. Der Zuschuss zu den Kosten einer Beratung beträgt maximal 1.500 Euro. Innerhalb der dreieinhalb-jährigen Geltungsdauer der Richtlinien können mehrere Beratungen gefördert werden. Für allgemeine und spezielle Beratungen jeweils bis zu einer Gesamtzuschuss-höhe von 3.000 Euro. Antragsteller können somit für allgemeine und spezielle Beratungen Zuschüsse von zusammen bis zu 6.000 Euro erhalten.

Darüber hinaus gibt es weiterhin Förderungen für Seminare, die Informationen zur Existenzgründung bzw. zur Leistungssteigerung vermitteln.

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen und den Richtlinien können auf der BAFA-Homepage unter www.bafa.de im Bereich Wirtschaftsförderung unter dem Stichwort „Förderung von Unternehmensberatung“ oder „Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen“ sowie über das Servicetelefon 06196-908-570 abgerufen werden.

Steuerberater können im Rahmen der Fördermaßnahme tätig werden, wenn die Unternehmensberatung ein Schwerpunkt ihrer unternehmerischen Tätigkeit ist. Weiterführende Informationen zu den Themen Beratungsförderung, Schulungen, Ratgeber sowie Formblätter sind auf der Internetseite der Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe (Leitstelle), Bonn, unter www.foerder-bds.de in der Rubrik „Downloads“ zum Abruf eingestellt.

50. Vollständigkeitserklärung nach § 10 Verpackungsverordnung (VerpackV)

Unter Hinweis auf TZ. 20 dieses Mitteilungsblattes wird auf einige ergänzende Gesichtspunkte hingewiesen. Steuerberater, die Unternehmen beraten, die zur Abgabe von Vollständigkeitserklärungen verpflichtet sind, müssen folgende Gesichtspunkte beachten:

- Die Zeit drängt, da erstmalig zum 1. Mai 2009 Vollständigkeitserklärungen mit den Daten für 2008 bei den IHKs hinterlegt werden müssen und eine Möglichkeit zur Fristverlängerung nicht besteht. Eine verspätete Abgabe kann bei den Unternehmen zu erheblichen Ordnungsgeldern führen, sodass eine möglichst frühzeitige Beratung durch

den Steuerberater sinnvoll ist, um das erforderliche Datenmaterial rechtzeitig aufbereiten zu können. Da die Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 VerpackV Angaben zur jeweiligen Menge unterschiedlicher Materialien enthalten muss, kann die Beschaffung und Kontrolle dieser Daten Probleme aufwerfen.

- Steuerberater müssen die Richtigkeit der von den Unternehmen erstellten Vollständigkeitserklärungen durch eine elektronische qualifizierte Signatur bestätigen, bevor die Vollständigkeitserklärung durch den zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung Verpflichteten bei der IHK hinterlegt wird. Eine solche Bestätigung durch den Steuerberater kann Haftungsgefahren begründen.

Genauere Informationen zu den Hintergründen und dem technischen Ablauf der Erstellung und Übermittlung der Vollständigkeitserklärung sind unter www.ihk-verregister.de einsehbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, in welchem Ausmaß die in der VerpackV genannten Berufsgruppen – Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder unabhängige Sachverständige – sich tatsächlich bei der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen engagieren werden. Der DIHK geht aktuell aber von rund 5.000 Unternehmen aus, sodass hier u. U. eine neue und interessante Prüfungstätigkeit für den steuerberatenden Beruf entsteht.

51. Bonitätsanalyseverfahren der Deutschen Bundesbank

Die Bundessteuerberaterkammer informiert wie folgt:

„Die Deutsche Bundesbank hat ein Bonitätsbeurteilungsverfahren entwickelt, um die Notenbankfähigkeit (d. h. hohe Bonität) der Unternehmen zu prüfen. Dieses soll den Unternehmen neben dem Ergebnis ihrer Einstufung auch eine Stärken- und Schwächenbetrachtung und anhand von Branchenvergleichswerten Rückschlüsse auf ihre Stellung im Branchenumfeld ermöglichen. Die Bundesbank möchte in Frage kommende Wirtschaftsunternehmen vermehrt über die Nutzungsmöglichkeit und die Vorteile der Jahresabschlussanalyse informieren.

Gerade im Hinblick auf die durch das EHUG sanktionierte Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse und die damit einhergehende wesentlich erhöhte Publizität der Abschlüsse, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Möglichkeit, für die Unternehmen eine seriöse Bonitätsbeurteilung anzubieten.

Wir möchten Sie daher bitten, die folgende Notiz „Bundesbank bietet Unternehmen eine Bonitätsanalyse“ in Ihrem Kammerbereich entsprechend zu veröffentlichen.“

Im Rahmen geldpolitischer Operationen des Eurosystems gewährt die Bundesbank inländischen Kreditinstituten Kredite. Die Institute können dafür als Sicherheiten auch

Kreditforderungen an Wirtschaftsunternehmen einsetzen. Diese Wirtschaftsunternehmen müssen allerdings "notenbankfähig" sein, also eine hohe Bonität aufweisen. Die Bundesbank prüft dafür die Jahresabschlüsse des Unternehmens. Sie analysiert wesentliche Kennzahlen für Rentabilität, Innenfinanzierungskraft, Liquidität und Kapitalstruktur und Zahlen aus der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Sie vergleicht diese mit den Ergebnissen von Unternehmen derselben Branche für drei aufeinander folgende Jahre. Anschließend vergibt die Bundesbank eine Rangstufe auf einer Skala von 1 bis 7. Das Testat "notenbankfähig" erhalten dabei nur Unternehmen mit einer Rangstufe von 1 bis 3.

Diese Bonitätsanalyse bietet die Bundesbank außerhalb der geldpolitischen Operationen auch interessierten Wirtschaftsunternehmen an:

- Das Unternehmen kann sich über die eigene Stellung im Wettbewerbsumfeld informieren, weil in die Analyse Vergleichswerte von Unternehmen derselben Branche einbezogen werden.
- Individuelle Stärken und Schwächen werden im Vergleich zu den Wettbewerbern deutlich.
- Das Unternehmen kann Veränderungen über drei Jahre verfolgen.

Unternehmen, die diesen Service der Bundesbank nutzen möchten, wenden sich bitte an das Referat Bonitätsanalyse und Wertpapiere der regional für sie zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank mit den nachfolgend aufgeführten Anschriften. Für eine Analyse werden die Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre benötigt.

Weitere Informationen können der Kurzübersicht "Bonitätsanalyse der Deutschen Bundesbank" entnommen werden, die in elektronischer Form unter der Internetadresse www.bundesbank.de/download/gm/gm_bonitaetsanalyse.pdf zur Verfügung steht.

52. Für konjunkturelle Kapriolen gewappnet sein – Kommunikation mit den Banken professionalisieren

Die Finanzkrise hat weltweit unvorstellbares Geldvermögen vernichtet. Die Konjunkturprognosen der Regierungen, internationalen Organisationen und diversen Institute wurden bereits deutlich nach unten korrigiert. Die Medien berichten über vorübergehende oder endgültige Betriebsschließungen nicht nur in der Autoindustrie. Mit welcher Wucht diese Verwerfungen im kommenden Jahr bei mittelständischen Unternehmen ankommen werden, bleibt unklar. Umso mehr gilt es nun, zum einen die Betriebe so weit wie möglich wetterfest zu machen und zum anderen die Beziehungen zu den Hausbanken noch enger zu knüpfen.

Der Steuerberater kann auf drei wesentliche Arten die Mandanten dabei unterstützen:

- betriebswirtschaftlich durch eine umfassende vorausschauende Beratung mit einer mittel- wie langfristigen Erfolgs- und Liquiditätsplanung,
- organisatorisch durch die regelmäßige zeitnahe Bereitstellung der wesentlichen Unternehmenskennzahlen sowie
- technisch durch einen effizienten Datenaustausch zwischen Unternehmen, Steuerberater und Bank.

An erster Stelle steht das Ziel, dafür zu sorgen, dass das Mandantenunternehmen auch zukünftig wirtschaftlich erfolgreich ist. Dazu kann der Steuerberater mit seiner betriebswirtschaftlichen Beratung beitragen. Beispielsweise lassen sich mit dem DATEV-Unternehmens-Check Stärken und Schwächen analysieren, nachfolgend Unternehmensziele entwickeln und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Das Beratungskonzept wurde zusammen mit der Bundessteuerberaterkammer für die spezifischen Bedürfnisse mittelständischer Unternehmen entwickelt. Es ist erfolgreich, weil die Analysen und Planungen in enger Kooperation zwischen dem Steuerberater, den Experten aus dem DATEV-Consulting, dem Unternehmer und einzelnen Führungskräften entworfen werden und somit die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen gewährleistet ist.

Aktuelle Unternehmenskennzahlen nutzen

Ein wichtiges Element bei diesen Planungen könnte eine verbesserte Liquiditätsplanung und -steuerung und damit einhergehend ein professionelles Forderungsmanagement sein. Hierzu lässt sich über DATEV eine Anbindung an die Auskunftsteilen Creditreform, Dun & Bradstreet oder Bürgel nutzen. Die dort vorliegenden Informationen über potenzielle Kunden sind wichtige Entscheidungshilfen schon bei der Angebotsgestaltung, aber auch im eigentlichen Mahnverfahren. Mit Hilfe des DATEV-Controllingreports wird dann die Entwicklung des Zahlungsverhaltens der Debitoren beobachtet. Zeichnen sich Probleme ab, kann kurzfristig eingegriffen werden. Neben dem rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mahnen säumiger Schuldner kann auch die Inanspruchnahme von Factoringdienstleistungen, wie sie die DATEV seit diesem Jahr anbietet, eine Maßnahme zur Forderungssicherung sein.

Durch die neuen technischen Möglichkeiten etwa des elektronischen Belegwesens und der damit verbundenen zeitnahen Verbuchung der Belege für die Finanzbuchführung, ist es inzwischen sehr viel einfacher geworden, unterjährig stets aktuelle Unternehmenszahlen und deren Auswertungen vorliegen zu haben. Das erleichtert nicht nur das interne Controlling, sondern auch die Kommunikation mit den Banken und Sparkassen. Diese müssen aus aufsichtsrechtlichen Gründen – und in den vergangenen Wochen haben wir gesehen, wie wichtig dies ist – zahlreiche Informationen über den unternehmerischen Betrieb

und die privaten wie geschäftlichen finanziellen Verhältnisse ihrer Firmenkunden einfordern. Nur wenn ihnen qualitativ hochwertiges, das heißt aussagefähiges und aktuelles Zahlenmaterial vorliegt, ist eine zutreffende Risikoeinschätzung möglich.

Der Steuerberater kann seine Mandanten bei der bankengerechten Aufbereitung ihrer Daten unterstützen - zum Beispiel mit Hilfe des Ratingreports Banken der DATEV. Damit lassen sich die Unternehmenszahlen entsprechend der Sichtweise der jeweiligen Bank aufbereiten und die Kennzahlen zu einem Krisensignalwert verdichten. Der Unternehmer bekommt somit eine genauere Vorstellung, wie sein Betrieb von seiner Bank eingeschätzt wird und kann gegebenenfalls erläuternde Informationen vorbereiten. Das Bankgespräch ist damit professionell vorbereitet, es läuft kompakt und konzentriert auf die wesentlichen Verhandlungspunkte ab. Zusammen mit einer betriebswirtschaftlichen Unternehmensplanung kommt das bei den Banken gut an – in der derzeitigen Situation kann das entscheidend bei der Kreditvergabe oder -verlängerung sein.

Geschlossener Datenkreislauf

Für diese Datenweitergabe an die Kreditinstitute können Unternehmen und Steuerberater DATEV-Software und das DATEV-Rechenzentrum als zentrale Datendrehscheibe nutzen. So entsteht für alle Beteiligten ein geschlossener, Medienbruch freier und sicherer Datenkreislauf – angefangen beim Senden der Zahlungsverkehrsdaten an die Bank, der Rückübertragung der Kontoauszugsdaten zur automatischen Kontierung im DATEV-Rechnungswesen bis zum direkten Senden der Abschlussdaten in die Bilanzanalysensysteme der Banken.

DATEV bietet zur Beratung rund um die Themen betriebswirtschaftliche Planung und Kommunikation mit Banken Seminare und Fachliteratur an. Für die Sensibilisierung der Mandanten für diese Themen stehen DATEV-Mitgliedern über www.datev-e-print.de Werbematerialien und sonstige Vermarktungshilfen zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.datev.de/wirtschaftsberatung und www.datev.de.

53. Untersuchung zum DATEV-Image 2008

Die DATEV hat auch in diesem Jahr das Marktforschungsinstitut IRES Düsseldorf damit beauftragt, 2008 eine Untersuchung zum DATEV-Image bei ausgewählten Mitgliedern durchzuführen. Ziel der Befragung ist es, Informationen zu erhalten über die Einstellung zu DATEV allgemein, wichtige Faktoren in der Zusammenarbeit mit DATEV sowie die Sicht der Steuerberater auf aktuelle Themen.

Das Institut IRES erhält von der DATEV eine Aufstellung durch Zufall ermittelter Mitglieder. Aus dieser Liste wird IRES eine Anzahl von Beratern auswählen und telefonisch um einen Interviewtermin bitten. Wenn Sie sich unter den von IRES ausgewählten Beratern befinden

sollten, bitten wir sie, dieses Interview zu gewähren. Die Teilnahme an dieser Befragung ist freiwillig. Jeder Interviewer von IRES wird sich mit einem Schreiben von DATEV als autorisierter Gesprächspartner bei Ihnen ausweisen können. Absolute Vertraulichkeit und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sichern wir Ihnen selbstverständlich zu.

DATEV-Mitglieder werden um Unterstützung der Befragung gebeten.

54. Prüfungstermine für die Steuerberaterprüfung

Die Termine für die Durchführung des schriftlichen Teils der Steuerberaterprüfung wurden für die Jahre 2008 bis 2015 wie folgt festgelegt:

➤ Steuerberaterprüfung 2008	07. bis 09.10.2008
➤ Steuerberaterprüfung 2009	06. bis 08.10.2009
➤ Steuerberaterprüfung 2010	05. bis 07.10.2010
➤ Steuerberaterprüfung 2011	11. bis 13.10.2011
➤ Steuerberaterprüfung 2012	09. bis 11.10.2012
➤ Steuerberaterprüfung 2013	08. bis 10.10.2013
➤ Steuerberaterprüfung 2014	07. bis 09.10.2014
➤ Steuerberaterprüfung 2015	06. bis 08.10.2015

Die Aufsichtsarbeiten werden in der Reihenfolge:

- Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete
- Ertragsteuern
- Buchführung und Bilanz

geschrieben.

Die schriftliche Prüfung beginnt an den Prüfungstagen um 9.00 Uhr. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit 6 Stunden.

55. DWS-Verlag

Freier Mitarbeitervertrag für Nichtberufstätige und weitere Produkte

Seit Einführung des § 7 Berufsordnung im Jahr 2005, wonach auch nicht zur steuerlichen Hilfeleistung befugte Personen unter den dort genannten Voraussetzungen als Freie Mitarbeiter beschäftigt werden können, fehlte ein entsprechender Vordruck für einen solchen Freien Mitarbeitervertrag. Dieser liegt nunmehr vor und kann beim DWS-Verlag wie folgt angefordert werden:

DWS-Verlag des wissenschaftlichen
Instituts der Steuerberater GmbH
Neue Promenade 4, 10127 Berlin
Tel.-Nr.: 030/28 88 56 76
Fax-Nr.: 030/28 88 56 70
E-Mail: zernicke@dws-verlag.de
Internet: www.dws-verlag.de

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 4 Vordruck „Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBGebV“

- Nr: 5.1 Vordruck „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“
- Nr. 7 Vordruck „Vollmacht mit eingeschränkter Empfangsvollmacht“
- Nr. 10 Vordruck „Vollmacht zur Vertretung im Prozess“
- Nr. 14 Vordruck „Anstellungsvertrag für Berufsangehörige“
- Nr. 15 Vordruck „Anstellungsvertrag für Nicht-Berufsangehörige“
- Nr. 118 Flyer „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (§ 35a EStG)“
- Nr. 610 Merkblatt „Geschenke und Bewirtungskosten“
- Nr. 686 Merkblatt „Steuerrechtliche Behandlung von Gebäuden“
- Nr. 694 Merkblatt „Anschaffungskosten, Herstellungskosten sowie Erhaltungsaufwand“
- Nr. 699 Merkblatt „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (§ 35a EStG)“
- Nr. 1001 Beiblatt „Hinweise zur Verwendung der Steuerberatungsverträge und der Allgemeinen Auftragsbedingungen des DWS-Verlages, Berlin“
- Nr. 1614 Merkblatt „Die neue Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge“
- Nr. 1622 Merkblatt „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung“

Neue Produkte:

- Nr. 2B Steuerberatungsvertrag Pauschalvergütung – vorgegebene Leistungsbestimmung
- Nr. 124 Flyer „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung“
- Nr. 1000 Preis- und Anforderungsliste
- Nr. 1609 Merkblatt „Pauschalisierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37 b EStG)“
- Nr. 1622 Merkblatt „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung“

Bei Bedarf können die angegebenen überarbeiteten und neuen Produkte unter vorgenannter Telefon- bzw. Fax-Nummer bestellt werden.

56. EHUG: Einreichungsfrist für Jahresabschlüsse 2007 läuft ab

Zum zweiten Mal steht der Stichtag bevor, bis zu dem die betroffenen Unternehmen ihrer Verpflichtung nachkommen sollten, ihre Jahresabschlüsse elektronisch an den Bundesanzeiger zu übersenden. Um zusätzliche Gebühren oder Ordnungsgelder zu vermeiden, müssen Unternehmen oder deren steuerliche Berater die Übermittlung bis 31. Dezember 2008 vornehmen.

Einfach und kostengünstig lassen sich die Abschlussdaten mittels einer Funktionserweiterung im Rechnungswesen-

sen-Programm der Nürnberger DATEV eG aufbereiten und sicher über das Rechenzentrum des IT-Dienstleisters übertragen. Verwendet wird dabei das XBRL-Format (Extensible Reporting Language), das beim Bundesanzeiger mit dem geringsten Veröffentlichungsentgelt verbunden ist. Die Software berücksichtigt automatische größenabhängige Erleichterungen und vermeidet ungewollte Transparenz. In der Praxis bewährt hat sich die DATEV-Lösung bereits im vergangenen Jahr. Insgesamt wurden dem elektronischen Bundesanzeiger darüber bislang rund 450.000 Jahresabschlüsse zugeleitet. Insbesondere zum Jahresende 2007 war eine verstärkte Nutzung zu verzeichnen.

Auf die Dringlichkeit einer fristgerechten Einreichung der Abschlussdaten sollten Steuerberater ihre Mandanten unbedingt hinweisen beziehungsweise ihnen anbieten, die Übermittlung gleich dem Berater zu überlassen. Verstöße können schließlich nach dem seit dem 1. Januar 2007 geltenden Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, kurz EHUG, immerhin mit einem Ordnungsgeld von bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Je nach Grad der Säumnigkeit kann dieses auch mehrfach verhängt werden.

(Presseinformation der DATEV eG)

57. Wechsel im DATEV-Vorstand

Eckhard Schwarzer (52) wird zum 1. Oktober 2008 neuer Vorstand der Nürnberger DATEV eG. Der Diplom-Volkswirt übernimmt die Ressortverantwortung Service und Vertrieb von Diplom-Betriebswirt Siegbert Rudolph (64), der in den Ruhestand geht.

Rudolph hat die Entwicklung der Genossenschaft seit 1968 begleitet und als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes über viele Jahre entscheidend mit geprägt. Schwarzer war Ende 1985 in die DATEV eingetreten und verantwortete bisher als Prokurist und Mitglied der Geschäftsführung das Produktmanagement und den Bereich Service und Logistik.

(Pressemitteilung der DATEV eG)

58. Dr. Herbert Becherer zum Vizepräsidenten der europäischen Steuerberaterorganisation CFE gewählt

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) wird ab 1. Januar 2009 mit ihrem Vizepräsidenten Dr. Herbert Becherer im Vorstand der europäischen Steuerberaterorganisation CFE (Confédération Fiscale Européenne) vertreten sein. Gemeinsam mit dem ebenfalls neu gewählten Präsidenten Stephen Coleclough aus Großbritannien sowie den Vizepräsidenten Christine Cloquet, Belgien, und Jiří Nekovář, Tschechien, wird Becherer künftig für die Interessen des steuerberatenden Berufs auf europäischer Ebene eintreten. Bereits im ersten Wahlgang wurde Becherer ebenso wie die beiden weiteren Vizepräsidenten

mit großer Mehrheit von der Generalversammlung am 26. September in Madrid gewählt.

„Das klare Abstimmungsergebnis ist ein eindrucksvoller Beweis für unser Engagement in Europa“, kommentierte BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken die Wahl Becherers. „Wir sind sicher, dass wir mit seiner Fachkompetenz auch in den nächsten Jahren einen entscheidenden Beitrag zur positiven Entwicklung des Berufsstandes auf europäischer Ebene leisten werden.“

Dipl.-Ing. oec. **Dr. Herbert Becherer**, Steuerberater (50), ist seit 2003 Präsidialmitglied und Vizepräsident der BStBK. Er ist für die Bereiche Internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer und Verkehrsteuern, Zölle und Verbrauchsteuern sowie Europafragen zuständig. Becherer, der auch Präsident der Steuerberaterkammer Thüringen ist, vertritt die BStBK in zahlreichen internationalen Gremien. In der CFE war er bislang Delegierter der Generalversammlung und des Rates sowie des Ausschusses für Berufsrecht.

Der europäischen Steuerberaterorganisation **CFE** sind Berufsorganisationen aus 25 europäischen Ländern mit mehr als 180.000 Berufsangehörigen angeschlossen. Die CFE vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, setzt sich für eine hohe Qualität der Berufsausübung ein, fördert den Austausch über nationale steuerrechtliche Entwicklungen und begleitet mit ihrem Sachverstand den Fortgang der Steuerharmonisierung auf EU-Ebene.

59. Erfolg bei den 12. Deutschen Tennismeisterschaften der Steuerberater

Das Zusammentreffen der Steuerberater in Hinterzarten war wieder von sportlicher Freundschaft geprägt. Die Steuerberaterkammer Südbaden hatte zum 12. Mal eingeladen und aus 17 Kammerbezirken reisten Freizeit-, Regional-, Ober- und Verbands-Liga-Spieler an.

Beim Stehkonvent im Kurhaus war die große Wiedersehensfreude von den Gesichtern abzulesen. Bei den nahe 90 Einzelspielen gab es wie in den Vorjahren auch etliche Überraschungen. Das spielerische Niveau war ganz ausgezeichnet.

In der großen Gruppe Herren-50 konnte ein weiteres Mal Altmeister Ernst Frick (Berlin-Mahlow) gewinnen. Wir gratulieren unserem Kollegen ganz herzlich zu diesem Erfolg.

Die 13. Deutschen Tennismeisterschaften der Steuerberater finden am 19.07.2009 in Hinterzarten statt.

60. 3. Deutsche Steuerberater-Meisterschaften im Rahmen des 35. real,-BERLIN-MARATHON 2008

Lauf-Legende Haile Gebrselassie konnte Berliner Steuerberater hinter sich lassen und lief neuen Weltrekord

Haile Gebrselassie ist weder Steuerberater noch DATEV-Mitarbeiter. Schade eigentlich, sonst wäre der Weltrekord, den er beim Berlin-Marathon mit 2:03:59 aufgestellt hat, ans Team Steuerberater gegangen. Macht aber nichts, die dritte Runde der Deutschen Steuerberater Meisterschaft im Marathon war trotzdem ein voller Erfolg!

Die Strecke des diesjährigen real,- Berlin Marathon liest sich wie ein who-is-who der Berliner Bezirke. Am 28. September ging es die zweiundvierzig Kilometer durch Tiergarten, Mitte, Friedrichshain, Kreuzberg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Steglitz, Zehlendorf, Charlottenburg und wieder zurück nach Tiergarten. Die Kolleginnen und Kollegen, die nächstes Jahr Berlin „sehen und laufen“ wollen, sollten sich im Terminkalender den 20. September 2009 vormerken. Aufgrund der Bundestagswahl findet der Marathon eine Woche früher als sonst statt.

Die ersten 3 bei den Frauen:

1.	Kraus, Silvia, Berlin	03:57:55
2.	Erhard, Melanie, Nürnberg	04:04:13
3.	Zöllner, Tessa, Berlin	04:08:40

Die ersten 3 bei den Männern:

1.	Block, Jens, Berlin	02:44:13
2.	Zabel, Günther, Berlin	02:51:05
3.	Voigt, Hartmut, Berlin	03:03:44

61. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2008 bis 31. Oktober 2008 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

01.09.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG; BR-Drs. 580/08)

gerichtet an: BR

04.09.2008

Stellungnahme zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von nach § 37 b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen

gerichtet an: BMAS

11.09.2008

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts

gerichtet an: BMJ

18.09.2008

Stellungnahme zum Konsultationspapier „Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zur MwSt-Fakturierung“

gerichtet an: EU-Komm., GD Taxud

23.09.2008

Stellungnahme zur Realteilung von Mitunternehmerschaften

gerichtet an: FA BT

02.10.2008

Stellungnahme zum Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)

gerichtet an: FA BT

02.10.2008

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)

gerichtet an: FA BT

16.10.2008

Stellungnahme zur Steuerlichen Behandlung von Tankgutscheinen

gerichtet an: BMF

17.10.2008

Gemeinsame Stellungnahme von BStBK und DStV zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)

gerichtet an: RA BT

21.10.2008

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG)

gerichtet an: IA BT

30.10.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG)

gerichtet an: BMF

30.10.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen.

gerichtet an: BMF

62. Termine der Bundessteuerberaterkammer

9. Juli 2008

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Auf der Tagesordnung des Ausschusses standen die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“, das geplante Steuerbürokratieabbaugesetz sowie das ELENA-Vorhaben („elektronischer Einkommensnachweis“) der Bundesregierung.

11. Juli 2008

Treffen Deutschland-Frankreich

Neben der Erörterung steuerrechtlicher und berufsrechtlicher Neuerungen in den beiden Ländern befasste sich das Gremium abschließend mit dem Projekt „Verrechnungspreise“.

14. Juli 2008

Gespräch mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV)

Gegenstand des Gesprächs mit dem Betriebsprüfungsdienst der DRV waren insbesondere die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer möglicherweise verfassungswidrigen Pendlerpauschale, die beiderseitigen Erfahrungen innerhalb der Betriebsprüfung der Künstler-sozialversicherung, die neu geregelte sozialgerichtliche Vertretungsbefugnis des Steuerberaters gemäß § 73 SGG sowie die Erörterung verschiedener Praxisprobleme in der Betriebsprüfung.

16. Juli 2008

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss beriet über die aktualisierten Vorschläge für eine Modernisierung der Berufsordnung und erarbeitete eine Synopse mit entsprechenden Änderungsvorschlägen. Zudem befasste sich der Ausschuss mit der geplanten Einführung eines Ombudsmanns bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

17. Juli 2008

Ausschuss „Handelsrecht, Abschlusserstellung und Prüfungswesen“

Der Ausschuss diskutierte u. a. den Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates sowie den Entwurf eines noch nicht veröffentlichten IDW Standards zur Jahresabschlusserstellung. Es wurden außerdem Vorschläge zum Steuerbürokratieabbaugesetz erörtert.

5. August 2008

Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Gegenstand dieser Sitzung waren vor allem die möglichen Konsequenzen des Steuerbürokratieabbaugesetzes, die neuen „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Steuerberaterpraxis“ sowie die Frage der Möglichkeit von ASP-Lösungen („externer Anwendungsdienstleister“) für Steuerberater.

12. August 2008

Politisches Unternehmer-Forum des Verbandes „Familienunternehmer – ASU e. V.“

Das Forum, zu dem rund 300 Unternehmer in Düsseldorf zusammenkamen, stand unter der Überschrift „Steuervereinfachung hat wieder Konjunktur.“ Auf Einladung des ASU-Vorsitzenden Dr. Patrick Adenauer sprachen Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linssen sowie Prof. Dr. Johanna Hey. BStBK-Präsident Dr. Vinken hielt ein Plädoyer für einen pragmatischen Weg zur Steuervereinfachung.

18. August 2008

Ausschuss „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“

Der Ausschuss befasste sich schwerpunktmäßig mit der Überarbeitung der Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Praxiswertermittlung.

25. August 2008

D-A-CH Steuerausschuss

Auf dieser Sitzung wurde die Ausarbeitung zur „Beteiligungsbesteuerung bei einem Wegzug aus Deutschland oder Österreich in die Schweiz“ abschließend erörtert, die wichtigsten steuerrechtlichen Neuerungen in den Ländern besprochen und neue Themen der Ausschussarbeit festgelegt, etwa Business Restructuring (Funktionsverlagerung).

26. August 2008

Ausschuss „Qualitätssicherung, Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss befasste sich u. a. eingehend mit der Aktualisierung der Broschüre „Werden Sie Steuerberater! Werden Sie Steuerberaterin!“.

27. August 2008

Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss befasste sich mit der anstehenden Erbschaftsteuerreform. Hier wurden insbesondere die problematischen Punkte besprochen, bei denen auf der politischen Ebene noch keine Einigung erzielt werden konnte, aber Alternativvorschläge vorliegen.

31. August – 5. September 2008

Kongress der International Fiscal Association (IFA)

Die diesjährige Fachkonferenz beschäftigte sich mit den beiden Generalthemen „Non-discrimination at the crossroads of international taxation“ und „New tendencies in tax treatment of cross-border interest of corporations“. Des Weiteren wurden Seminare u. a. zum Thema des „Tax risk management“ sowie zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) abgehalten.

1. September 2008

205. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

2. September 2008

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

3. September 2008

AK „Rechnungslegung“

Der Arbeitskreis diskutierte den Regierungsentwurf des BilMoG, den er als Schritt in die richtige Richtung ansieht. Herausgearbeitet wurden einige Punkte, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einer Änderung bedürfen. Die Diskussion eines noch nicht veröffentlichten Entwurfs eines IDW Standards zur Jahresabschlusserstellung war ebenfalls Thema der Sitzung.

4. September 2008

BFB-Arbeitsgruppe „Begleitung/Koordinierung und Umsetzung Dienstleistungsrichtlinie“

Gegenstand der Sitzung war vor allem das Gesetzgebungsverfahren zum Vierten Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften, mit dem der Einheitliche Ansprechpartner eingeführt werden soll. Der Gesetzesentwurf enthält auch Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, zu denen die BStBK Stellung genommen hat. Daneben wurden Erfahrungen zur praktischen Umsetzung des Normenscreenings ausgetauscht.

11. September 2008

Ausschuss „Verfahrensrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich mit den aktuellen Gesetzgebungsverfahren und diskutierte insbesondere die geplanten Regelungen des Jahressteuergesetzes 2009 und des Steuerbürokratieabbaugesetzes. Des Weiteren wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Vorläufigkeitsvermerk und den Wechselbeziehungen zu den Teileinspruchsentscheidungen, aktuelle Entwicklungen im Steuerstrafrecht sowie Steuererklärungsfristen besprochen.

11. September 2008

AWV-AK „Bürokratiekosten“

Der Arbeitskreis tagte mit dem Schwerpunkt Europa. Diskutiert wurde die Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene. Dazu wurde das Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten für Unternehmen in der Europäischen Union vorgestellt sowie über den aktuellen Stand in der Facharbeit informiert.

11. September 2008

Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Neben der Vorbereitung der Ausbildungskonferenz am 14. Oktober 2008 waren weitere Themen der Sitzung der Stand der Aktualisierung/Modernisierung der Marketinginstrumente zur Nachwuchsgewinnung sowie die Frage der Möglichkeit, die praktische Tätigkeit in der Steuerabteilung eines Unternehmens absolvieren zu können.

12. September 2008

BFB-Arbeitsgruppe „Gebührenordnungen“

Gegenstand der Sitzung war ein Austausch über die gebührenrechtlichen Entwicklungen in den einzelnen Freien Berufen und die geplante Überarbeitung des „10-Punkte-Papiers zu Honorar- und Gebührenordnungen“ aus dem Jahr 2003, das als Grundlage für politische Gespräche dienen soll.

15./16. September 2008

78. Bundeskammerversammlung

Die 78. Bundeskammerversammlung befasste sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

17. September 2008

Gespräch mit dem IDW

Zwischen Vertretern der BStBK und dem IDW fand ein Meinungsaustausch zu dem Entwurf eines IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ statt.

17. September 2008

Berliner AK „Umsatzsteuer“

Dieser Arbeitskreis befasste sich mit dem Diskussionspapier zu den konventionellen Maßnahmen außerhalb eines Reverse-Charge-Verfahrens sowie dem BFH-Urteil vom 17. April 2008 zur Umsatzsteuerpflicht von Referenten.

22. September 2008

Ausschuss „Ertragsteuern“

Unter dem Thema „Steuervereinfachung und Bürokratieabbau“ befasste der Ausschuss sich einerseits mit der Frage des Aufbaus von Risikomanagement-Systemen und andererseits mit bestehenden Problemen im Zusammenhang mit der elektronischen Abgabe von Steuererklärungen. Weitere Diskussionspunkte waren das Jahressteuergesetz 2009 sowie die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften.

63. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2008 bis 31.12.2008

08.10.2008	Gemeinsame Vorstandssitzung mit der Steuerberaterkammer Berlin	29.10.2008	Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Berufskundliche Vortragsreihe am BIZ Cottbus
08.10.2008	Vorstandssitzung, 35 Tagesordnungspunkte, davon 12 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	30./31.10.2008	HLBS – 59. Steuerfachtagung
08.10.2008	Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg	04.11.2008	Wirtschaftsprüferkammer – Jahresgespräch 2008
09.10.2008	Teilnahme an der Eröffnung des Justizzentrums Potsdam	06.11.2008	Seminar „Rechtsprechungsübersicht“
09.10.2008	110 Jahre IHK Potsdam - Jubiläumsempfang	10./11.11.2008	Schriftliche Abschlussprüfung Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
11.10.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	10./11.11.2008	Bundessteuerberaterkammer - Geschäftsführerkonferenz
14.10.2008	Teilnahme an der Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer	12.11.2008	41. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2008
15.10.2008	Rechnungsprüfung in der Kammergeschäftsstelle	12.11.2008	Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus
15.10.2008	Teilnahme an einem finanzgerichtlichen Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus	14.11.2008	Wettbewerbsrechtliches Verfahren am Landgericht Frankfurt (Oder)
16.10.2008	Durchführung eines Vermittlungsgespräches	15.11.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
18.10.2008	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	17.11.2008	Landesverband der Freien Berufe – Jahresmitgliederversammlung
20.10. bis 22.10.2008	Teilnahme am Deutschen Steuerberater-Tag in Bonn	17.11.2008	DWS-Institut – Berufsrechtliche Fachtagung zum Risikomanagement in der Finanzverwaltung
		20.11.2008	Seminarveranstaltung „Das neue GmbH-Recht (MoMiG)“
		22.11.2008	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
		26.11.2008	Sitzung des Landesausschusses für berufliche Bildung
		29.11.2008	Ordentliche Kammerversammlung 2008
		29.11.2008	Vorstandssitzung, 28 Tagesordnungspunkte, davon 5 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
		01.12.2008	DWS-Institut – 50. Mitgliederversammlung
		04.12.2008	Fachhochschule für Finanzen Königs Wusterhausen – Amtseinführung Direktorin

06.12.2008	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	06.04. bis 15.04.2009	Berufsausbildung – Mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ 2008/2009
08.12.2008	Einführung Präsident der Bundesfinanzdirektion Mitte in Potsdam	20./21.04. 2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2009
09.12.2008	Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	04./05.05. 2009	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2009 in Hamburg
09.12.2008	Bestellung zum Steuerberater	15.06. bis 03.07.2009	Mündlicher Teil der Abschlussprüfung Sommer 2009 zum „Steuerfachangestellten“
11./12./13. 12.2008	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	11.07.2009	Ausbildungsabschlussfeier
16.12.2008	IHK Potsdam - Jahresgespräch	09.09.2009	Sitzung des Berufsbildungsausschusses
		09.09.2009	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen

VI. Termine

09.01. bis 10.01.2009	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“	18.09./19.09. 2009	Ausbildungsmesse „Einstieg Abi“ in Berlin
		07.10.2009	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung
12.01. bis 23.01.2009	Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2008/2009	19.10. bis 21.10.2009	32. Deutscher Steuerberatertag 2009 in Bremen
21.01.2009	Seminar „Grundlagen des Gebührenrechts“	19.10. bis 23.10.2009	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
22.01.2009	„Vertiefungsseminar zum Gebührenrecht“	09.11./10.11. 2009	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter – 2009/2010
02.02. bis 06.02.2009	Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2009 – in Potsdam	28.11.2009	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
14.02.2009 21.02.2009 28.02.2009	Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten – Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2009	08.12.2009	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07.03.2009 04.04.2009 09.05.2009 06.06.2009	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	09.12. bis 11.12.2009	Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum/r „Steuerfachwirt/in“
21.03.2009 25.04.2009 16.05.2009 20.06.2009	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr		
13./14.03. 2009	D-A-CH-Steuerkongress 2009 in Wien		
20.03.2009	Feierliche Bestellung zum Steuerberater		